

WOLFGANG DIETER LEBEK

ROMS RITTER UND ROMS PLEPS IN DEN SENATSBESCHLÜSSEN FÜR
GERMANICUS CAESAR UND DRUSUS CAESAR

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 95 (1993) 81–120

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ROMS RITTER UND ROMS PLEPS IN DEN SENATSBESCHLÜSSEN FÜR GERMANICUS CAESAR UND DRUSUS CAESAR

1. Über die Rekonstruktionsmethode und die involvierten sozialen Schichten: S. 81
 2. Der Aufbau der Schlußpartie des Germanicus-SC von 19 n. Chr.: Tab. Siar. II b. S. 86
 3. Mommsen und der Aufbau der Schlußpartie des Drusus-SC von 23 n. Chr.: CIL VI 31200 b/c II 5-20ff.: S. 92
 4. Der neue Text von CIL VI 31200 b/c II 5-20: Ritterschaft und römische Pleps 23 n. Chr.: S. 97
 5. Tab. Siar. II b 1-10: Neuer Text und Einzelkommentar: S. 102
- Appendix: Zeugnisse für Statuenehrungen durch Roms *pleps urbana* in augusteisch-tiberischer Zeit: S. 117

1. Über die Rekonstruktionsmethode und die involvierten sozialen Schichten

Ein Hinweis auf neuere Literatur, die im Haupttext herangezogen wird, sei an den Anfang gestellt:

Marco Buonocore, *Le iscrizioni latine e greche* (Musei della Biblioteca Apostolica Vaticana, *Inventari e Studi*, 2), Città del Vaticano 1987, Nr.8, S. 32-37

Julián González, *Tabula Siarensis, Fortunales Siarenses et Municipia Ciuium Romanorum*, ZPE 55, 1984, 55-100 (= Erstausgabe)¹

Claude Nicolet, *Plèbe et tribus: Les statues de Lucius Antonius et le testament d'Auguste*, MEFRA 97, 1985, 799-839

W.D. Lebek, *Schwierige Stellen der Tabula Siarensis*, ZPE 66, 1986, 31-48; hierin S. 37-38

W.D. Lebek, *Consensus uniuersorum ciuium: Tab. Siar. frg. II col.b 21-27*, ZPE 72, 1988, 235-240

W.D. Lebek, *Die zwei Ehrenbeschlüsse für Germanicus und einer der "seltsamsten Schnitzer" des Tacitus (ann. 2,83,2)*, ZPE 90, 1992, 65-86.

¹ Zuvor hatte González den Text bereits zusammen mit Fernando Fernández konstituiert, aber erschienen ist die betreffende Publikation erst nach ZPE 55: *Iura* 32, 1981 (1984), 1-36 (mit Fotos). Darauf hat González noch zwei weitere Editionen folgen lassen: *Estudios sobre la Tabula Siarensis* / editado por Julián González y Javier Arce, Madrid: C.S.I.C., Centro de Estudios Históricos, 1988 (*Anejos de Archivo Español de Arqueología* 9), 305-315 (mit Fotos); Julián González Fernández, *Bronces jurídicos romanos de Andalucía*. Junta de Andalucía. Consejería de Cultura o.O. 1990, 153-163. Erkenntnisfortschritte sind in den zwei letzteren, offenbar hastig durchgeführten Arbeiten (zahlreiche Druckfehler!) nicht zu verzeichnen. Auch im Verlauf mehrerer Jahre hat sich der spanische Epigraphiker leider nicht dazu durchringen können, wenigstens einige elementare Versehen, auf die längst hingewiesen worden ist, aus seinen Ausgaben zu tilgen: beispielsweise die Hinzufügung von "Asiae" zu *transmarinas pro[ui]ncias* Tab. Siar. I 15, das als Neutrum gebrauchte "lucus" Tab. Siar. I 22, das unlateinische "ritua-]/le" = "rituell" Tab. Siar. I 31f., die barbarischen Verbformen "specteretur" und "adhi]biretur" Tab. Siar. II a 11 oder das semantisch verkehrt verwendete Passiv "[maereretur]" Tab. Siar. II a 14. Von González' Ausgaben wird im folgenden nur die insgesamt beste, nämlich die aus der ZPE, angeführt.

Aber nun zur Sache! Kürzlich habe ich in der ZPE 90, 1992, 65-86 gezeigt, daß das Referat, das Tacitus ann. 2,83 von den Ehrungen für den am 10. Oktober 19 n. Chr. verstorbenen Prinzen Germanicus Caesar bietet, zwei Senatsbeschlüsse aneinanderreihet, die beide von dem großen römischen Historiker direkt benutzt worden sind: Tac. ann. 2,83,1 reflektiert den verlorengegangenen sakralrechtlichen Senatsbeschluß vom 16. Dezember 19 n. Chr., die folgende Partie Tac. ann. 2,83,2-4 faßt dagegen im wesentlichen das SC zusammen, das in die letzten Dezembertage des Jahres 19 fällt; dies ist das SC, von dem wir auf der spanischen Tabula Siarensis noch ansehnliche Partien lesen können. Im Rahmen meiner Ausführungen habe ich auf S. 72 eine Vermutung verwertet, die ich bereits in der ZPE 72, 1988, 237 ausgesprochen hatte, daß nämlich im SC vom Dezemberende 19 n. Chr. "unmittelbar vor dem Passus, der der *plebs* gilt <, > --- das durch Tac. ann. 2,83,4 bezeugte Dekret der Ritterschaft wiedergegeben" war, von dem das spanische Bronzebruchstück keine sichere Spur mehr erhalten hat. Diesen Gedanken möchte ich nach Voraussetzungen und Implikationen im vorliegenden Aufsatz umfassend entwickeln.² Präzisierungen werden sich dabei auch aufgrund der offiziellen Fotos der Tabula Siarensis ergeben, deren Negative F. Fernández Gómez, Direktor des Archäologischen Museums in Sevilla, mir durch Vermittlung von A. Caballos Rufino, Universität Sevilla, in liberalem Entgegenkommen zur Verfügung gestellt hat. Für ihre bereitwillige Hilfe sei den spanischen Kollegen mein herzlicher Dank ausgesprochen.

Wenn man geduldig den Indizien nachspürt, die der ins Auge zu fassende Abschnitt des Germanicus-Beschlusses vom Dezemberende 19, also der Fragmentteil Tab. Siar. II b 1-10, enthält, dann läßt sich schon vieles ermitteln. Erheblich an Sicherheit gewinnen jedoch die unvermeidlichen Kombinationen, wenn eine korrespondierende Partie aus dem rund vier Jahre jüngeren Senatsbeschluß herangezogen wird, der die Ehren für den Tiberiussohn Drusus Caesar festlegte, und von dem der Boden Roms spätestens im beginnenden 19. Jahrhundert einige größere Bronzebruchstücke freigegeben hat; der im vorliegenden Zusammenhang interessierende Teil ist CIL VI 31200 b/c II 5-20. Die letztere Drusus-Partie hilft aber nicht nur bei der Beurteilung der Germanicus-Partie Tab. Siar. II b 1-10, sondern umgekehrt kann die genannte Germanicus-Partie auch zur Ergänzung des Drusus-Fragments CIL VI 31200 b/c II 5-20 genutzt werden. Diese Möglichkeit wechselseitiger Supplierung hat ihre historischen Gründe.

Als Drusus Caesar am 14. September 23 n. Chr. gestorben war und erneut für einen toten Prinzen Ehren festgelegt werden mußten, hatte der Senat noch im wesentlichen die-

² Kurz erwähnt sei eine kleine orthographische Besonderheit. Im vorliegenden Aufsatz schreibe ich außer in Zitaten an Stelle von *plebs* durchweg *pleps*, also mit *p* als drittem Konsonanten. Dies ist die — phonetisch völlig korrekte — faßbare Praxis augusteisch-tiberischer Zeit. Allein die Schreibweise *PLEPS* findet sich in den erhaltenen vier von der stadtrömischen Pleps aufgestellten Inschriften der Epoche (vgl. die Appendix). Dieselbe Schreibweise *PLEPS* begegnet auch in CIL XII 4333 = ILS 112 (Herkunft Narbo [Narbonne]). Der Text gehört ins Jahr 11 n. Chr.; die erhaltene Inschrift wird freilich dem 2. Jh. n. Chr. zugewiesen, hätte aber (wenn diese Zuweisung richtig sein sollte) die ursprüngliche Orthographie bewahrt. Entsprechend dem vorgelegten Befund wäre also wohl die Schreibung *plebs* in unseren Ausgaben zeitgenössischer Autoren zu berichtigen, beispielsweise müßte es bei Horaz *o pleps* oder *pleps eris* heißen. Die andersartige Schreibung unserer Handschriften ist offenbar Angleichung an — nicht viel — späteren Usus. *PLEBS* ist jedenfalls bereits unter Titus in CIL VI 943 = ILS 6045 (vgl. auch CIL VI 30983 = ILS 3840) und danach zu belegen. Vgl. noch F. Sommer, Handbuch der lateinischen Laut- und Formenlehre, Heidelberg ²1913, 247; 372.

selbe Zusammensetzung wie in den Dezembertagen 19, als er die *honores* für Germanicus Caesar konzipiert hatte. In diesen Dezembertagen hatten das hohe Haus und der tatkräftig am SC mitwirkende Kaiser, unter partieller Orientierung an älteren Ehrungen, vor allem an denen für Gaius und Lucius Caesar, einen insgesamt neuartigen Gesamtkomplex von Ehrungen geschaffen. Die Germanicus-Dekrete waren gemäß Tab. Siar. II b 20-21 im damals üblichen Tagungsraum des Senats, der Palatiumsbibliothek, auf Bronze eingraviert, so daß die Senatoren das von ihnen selbst 19 n. Chr. konstituierte Muster vor Augen hatten. Unter solchen Umständen hätte auch ein Gremium, das den *exempla* eine geringere Bedeutung beimaß als der römische Senat, auf den Tod des Drusus Caesar mit ganz ähnlichen Beschlüssen reagiert wie auf den seines Adoptivbruders Germanicus Caesar. Es kann daher nicht verwundern, wenn Tacitus ann. 4,9,2 feststellt: "Für das Andenken des Drusus wird dasselbe wie für Germanicus beschlossen — *eadem decernuntur* —, wobei sehr vieles hinzugefügt wird, wie das im allgemeinen die spätere Schmeichelei gern macht." In der Tat hat sich denn auch die Parallelität zwischen den zwei *Senatus consulta* schon für zwei andere Komplexe der Fragmente nachweisen lassen.³ Im Falle des Germanicus-SC und des Drusus-SC gibt es somit spezielle Umstände, die über die üblichen Traditionszusammenhänge hinaus zur Annahme drängen, daß der Senat für den zweiten Beschlußkomplex, der Drusus Caesar betraf, jedenfalls über gewisse Strecken hin einen ganz ähnlichen Konstruktionsplan verwendet hat wie kurz zuvor im Falle des Germanicus.

Nun geht es allerdings in den zwei zu behandelnden Abschnitten des Germanicus-Beschlusses und des Drusus-Beschlusses nicht einfach um Entscheidungen nur des Senats, sondern — wie im folgenden noch deutlicher werden wird — das höchste Gremium des Staates würdigt und bestätigt Ehrungen, die von der Ritterschaft Roms und von der stadtrömischen Pleps ausgegangen sind. Aber dieser Sachverhalt ist nur geeignet, die erschlossene Parallelität der 19 n. Chr. und 23 n. Chr. zustande gekommenen Senatsdekrete zu bestätigen. Denn *equester ordo* und *pleps* konnten, was die Ehrungen anging, auf den Tod des Drusus Caesar nicht wesentlich anders reagieren als sie es beim Tod des Germanicus Caesar getan hatten. Die aufgewiesenen Momente konvergieren also in einer sozusagen deduzierbaren Kongruenz von Germanicus-SC und Drusus-SC. Freilich — vor Simplifizierungen ist zu warnen. Bei aller Anerkennung eines beträchtlichen Schematismus wird man sich Offenheit für die Unterschiedlichkeit der Verhältnisse des Jahres 19 einerseits und des Jahres 23 andererseits bewahren müssen, wie ja denn auch Tacitus mit dem Hinweis auf die "spätere Schmeichelei", die *posterior adulatio*, ein bestimmtes Entwicklungsmoment hervorhebt.

Was von dem Drusus-Abschnitt erhalten ist, der dem Germanicus-Abschnitt Tab. Siar. II b 1-10 entspricht, wird im folgenden nach CIL VI 31200 b/c II 5-20 zitiert. Einige Kleinigkeiten sind gegenüber dem CIL in der Edition verbessert, die M. Buonocore 1987 veröffentlicht hat. Der eigentliche Gewinn der letzteren Ausgabe besteht aber in der fotografischen Publikation der zwei stadtrömischen Bronzestücke, aus denen sich CIL VI 31200 b zusammensetzt. Dank dieser Dokumentation kann man einen Teil des Drusus-SC, und zwar gerade den für unsere Überlegungen entscheidenden Teil, wenigstens bruch-

³ W.D. Lebek, ZPE 75, 1988, 66-67; 78, 1989, 66-68; 83-87 (wo in A. 2 anstelle des dort gegebenen Hinweises die soeben angegebene Stelle aus ZPE 75 einzusetzen ist).

stückhaft optisch so aufnehmen wie er in der Curie präsentiert war. Denn analog zu den zwei Germanicus-Beschlüssen vom 16. Dezember und vom Dezemberende 19 n. Chr. (Tab. Siar. II b 20-21) müssen ebenfalls die für Dauer bestimmten Ehrungen, die der Senat im Jahre 23 n. Chr. für Drusus Caesar beschlossen hatte, auf Bronze in der damaligen Curie, der Palatiumsbibliothek, angebracht gewesen sein; und das bedeutet, daß die stadtrömischen Bronzefragmente des Drusus-SC Reste eben der Bronze-Inschrift sein dürften, die in der Palatiumsbibliothek zu besichtigen war.

Wie man sieht, vertreten die stadtrömische Drusus-Inschrift CIL VI 31200 und die spanische Tabula Siarensis zwei unterschiedliche Typen von Kopien, die sich von den Originalen der jeweiligen Senatsbeschlüsse ableiten. Vom Drusus-SC ist der hochoffizielle Bronzecodex fragmentarisch erhalten, der im Versammlungsraum des Senats postiert war. Was dagegen das Germanicus-SC des Dezemberendes 19 n. Chr. betrifft, so sind mit der Tabula Siarensis Bruchstücke jener lokalen Kopien zutagegetreten, welche auf den Publikationsvorgang zurückzuführen sind, der gemäß dem Senatsdekret Tab. Siar. II b 21-27 die gesamte römische Welt umfaßte. Zum Glück ist jedoch nicht nur der stadtrömische Bronzecodex des Drusus-Beschlusses, sondern auch der der Baetica entstammende Bronzecodex des Germanicus-Beschlusses in den uns hier interessierenden Partien so korrekt geschrieben, daß wir diese Abschriften so behandeln können, als wären es die Originale, und die hinter den Codices stehende Textüberlieferung nicht in Betracht zu ziehen brauchen.

Dennoch bleibt die Problemlage komplex, und die Argumentation muß gewissermaßen viele verschiedenartige Fäden zusammenzwirnen. Im Prinzip wird sich diese Argumentation auf vier Stadien verteilen, von denen je zwei einander zugeordnet sind. Zunächst wird im Teil 2 des Aufsatzes die Grundstruktur des Germanicus-Abschnitts ermittelt, in den die Dekretpartien "Ritterstand" und "Pleps" eingebettet sind; danach wird im Teil 3 die Grundstruktur des entsprechenden Drusus-Abschnitts bestimmt. Wer sich schnell über die wesentlichen Ergebnisse dieser beiden **Teile 2 (Tab. Siar. II b) und 3 (CIL VI 31200 b/c II 5-20ff.)** und die Konvergenz ihrer Ergebnisse orientieren möchte, sei auf die beiden **Übersichtsschemata** verwiesen, die **jeweils am Ende** das Erarbeitete zusammenfassen. Der nächste, wiederum zweigeteilte Komplex bietet im Teil 4 eine lateinische Detailrekonstruktion des Drusus-Abschnitts CIL VI 31200 b/c II 5-20 und im Teil 5 eine ausführlich kommentierte lateinische Detailrekonstruktion des entsprechenden Germanicus-Abschnitts Tab. Siar. II b 1-10. Einen leichten Zugang zu den Hauptergebnissen dieser beiden **Teile 4 (CIL VI 31200 b/c II 5-20) und 5 (Tab. Siar. II b 1-10)** gewinnt man durch die Lektüre der **Textrekonstruktionen** und der ihnen beigefügten **Übersetzungen**, die **jeweils am Anfang** stehen. Hat man sich die bezeichneten Hauptpunkte des Argumentationsablaufs vergegenwärtigt, dann hat man auch gewissermaßen Wegweiser, die die Richtung auf den gelegentlich windungsreichen Gedankenpfaden anzeigen, die zu gehen sind.

Diese Pfade sollen aber nicht zum Sprachlichen als in sich geschlossenem Bereich führen. Denn wenn irgendwo, dann sind die Wörter und Formulierungen in unseren Senatsbeschlüssen Ausdruck und zugleich Formung historisch-sozialer Realität. Was aus den wiedergewonnenen Dokumenten der Jahre 19 n. Chr. und 23 n. Chr. hinsichtlich des stadtrömischen *equester ordo* — dies, abweichend von der modernen Terminologie "Ordo

equester", die genuine Wortfolge in offizieller römischer Sprache! — und hinsichtlich der stadtrömischen *pleps*, aber auch hinsichtlich des konzeptionellen Umfeldes, in das die stadtrömischen Gruppen eingebettet sind, zu erkennen ist: das wird innerhalb der Kommentare ebenfalls erörtert werden. Angedeutet aber seien schon einige Grundlinien.

Um die Stadt Rom wird es, wie gesagt, gehen. Nur auf die Metropole blickt der stadtrömische *equester ordo* in seinen vom Senat aufgegriffenen Ehrendekreten — also jene paar tausend freigeborenen Männer Roms, die ein Mindestvermögen von 400 000 Sesterzen (zwei Fünftel des senatorischen Mindestvermögens) hatten und auch moralisch qualifiziert waren.⁴ Mit ihren Dekreten treten diese römischen Ritter in körperschaftlicher Geschlossenheit auf; die Dekrete ihrerseits orientieren sich an der korporativen Repräsentation des wichtigsten Teils der Ritterschaft, nämlich der Jugend. Dementsprechend wird der *equester ordo* im vorliegenden Aufsatz nicht unter dem Gesichtspunkt der Karrieren einzelner *equites Romani* betrachtet werden, und ebensowenig unter dem damit verbundenen Gesichtspunkt der Streuung von *equites Romani* über das gesamte Imperium hin. Es ist ein wesentlicher Aspekt der Geschichte des *equester ordo* unter Augustus und Tiberius, daß in dieser Epoche die in Rom präsenten Mitglieder des Standes bei verschiedenen Gelegenheiten als Gruppe in Erscheinung treten und dieser gruppenmäßigen Repräsentation besondere Bedeutung beigemessen wird.⁵ Gewiß, im Laufe der späteren kaiserzeitlichen Entwicklung verliert die stadtrömische Körperschaft *equester ordo* an Bedeutung.⁶

⁴ Die in modernen Geschichtsdarstellungen gegebene Standardzahl sind die 5000 römischen Ritter, die nach Dion. Hal. 6,13,4 gelegentlich beim Ritterdefilee des 15. Juli aufgezogen sein sollen. Aber das ist eine problematische Notiz. Vgl. W.D. Lebek, ZPE 85,1991,68-70. Die Beschlüsse der Ritterschaft dürften ohnehin nur einer Minderheit zu verdanken gewesen sein. Das Problem, ob zum Ritterstand allein die *equites Romani equo publico* zählten oder ob der Begriff weiter gefaßt war, kann hier beseitebleiben.

⁵ Einiges darüber bei Dietmar Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt 1982, 152f., unter Hinweis auf die Theatersitze der Ritter und die Abfassung von Ehrenbeschlüssen RgdA 14 (Verleihung des Ehrennamens *princeps iuuentutis* und der dazugehörigen Insignien an Gaius und Lucius Caesar) und 35,1 (Verleihung des Ehrennamens an Augustus, nach meiner Meinung kein eigentlicher Ehrenbeschluß des *equester ordo*). Für augusteische Zeit wäre auch noch die zweitägige Feier von Augustus' Geburtstag durch die *equites R(omani)* (Suet. Aug. 57,1) zu erwähnen gewesen. Anderes weiter unten. Ausgiebig wird die bisher betriebene — freilich die Senatsdokumente kaum tangierende — Forschung zum *equester ordo* speziell julisch-claudischer Zeit vermittelt von Ségolène Demougin, L'ordre équestre sous les Julio-Claudiens, Rom 1988. (Hinzugefügt hat die französische Forscherin neuerdings eine "Prosopographie des chevaliers romains julio-claudiens", Rom 1992.) Neue Aufschlüsse über den Ritterstand frühtiberischer Zeit bietet das SC der Tabula Larinas. Dazu W. D. Lebek, Standeswürde und Berufsverbot unter Tiberius: Das SC der Tabula Larinas, ZPE 81, 1990, 37-96. Weiteres zu den Problemen, die mit diesem Senatsbeschluß zusammenhängen: W. D. Lebek, Das SC der Tabula Larinas: Rittermusterung und andere Probleme, ZPE 85,1991, 41-70; ders., Tacitus und das Jahr 19 n. Chr.: Neue Einsichten durch neue Funde, in: Die Antike im Brennpunkt (Dialog Schule-Wissenschaft. Klassische Sprachen und Literaturen. Band XXV), Bayerischer Schulbuchverlag München 1991, 110-137; T. A. J. McGinn, The SC from Larinum and the Repression of Adultery at Rome, ZPE 93, 1992, 273-295.

⁶ Ein plötzlicher Vorgang war das nicht. Es sei nur daran erinnert, daß die Ritterschaft unter Nero zur Finanzierung von Statuen genötigt wurde (Cass. Dio 62 [63],18,3), daß sie alsbald dem Vitellius ihre Hilfe anbot (Tac.hist. 3,58,2), und daß sie noch vom Senat domitianischer Zeit dazu ausersehen war, für den Kaiser während seiner Consulate ständige Begleitmannschaften zu stellen (Suet. Dom. 14,3). Auch die vielfach belegte Dreiergliederung der stadtrömischen Gesellschaft in Senat, Ritterschaft und Pleps (vgl. unten A.16) basiert auf der korporativen Konzeption der drei Bevölkerungssegmente.

Aber man versperrt sich den Zugang zu den Realitäten des frühen Prinzipats, wie sie sich in den Dokumenten niedergeschlagen haben, wenn man den Blick nur auf die ritterlichen Laufbahnen⁷ konzentriert.

Nicht minder auf die Stadt Rom zielt das vom Senat aufgegriffene Ehrungsversprechen der *pleps*, die mit über 300 000 Mann — in den RgdA 15 wird für das Jahr 5 v. Chr. die Zahl 320 000 gegeben — die weitaus überwiegende Menge der freien männlichen Population Roms ausmachte. Diese stadtrömische Pleps war bei aller Dominanz der ärmeren Volksschichten sozial diffus; genau genommen war sie innerhalb der freien Gesamtbevölkerung lediglich durch die negativen Merkmale, nicht-senatorisch und nicht-ritterlich zu sein, charakterisiert. Gleichwohl wird auch die Pleps nicht nur als amorphe Masse, sondern daneben als korporativ handelnde Gruppe zu würdigen sein.⁸

2. Der Aufbau der Schlußpartie des Germanicus-SC: Tab. Siar. II b

Das Fragment Tab. Siar. II b 3 enthält den Endabschnitt des Ehrenbeschlusses für Germanicus Caesar. Insgesamt umfaßt es 31 Zeilen oder Zeilenreste. Ohne jegliche Texteinbuße sind aber nur die letzten 17 Zeilen auf uns gekommen, also Tab. Siar. II b 15-31. Darüber ist von Z.14 an die Bronzeplatte in der Weise zerschlagen, daß die Bruchkante von links nach rechts schräg aufsteigt. Je weiter man in den Zeilen nach oben gelangt, um so größer wird die Lücke am jeweiligen Zeilenanfang. Von der obersten auszumachenden Zeile ist schließlich nur noch ein *M* erhalten, was ungefähr einem Siebzigstel der ursprünglichen Buchstabenzahl einer Zeile entspricht. Der dargestellte Befund hat zur Folge, daß es von Z.14 an aufwärts immer schwieriger wird, den Textsinn zu erfassen. Es wäre daher unzweckmäßig, das Studium des Fragments mit den oberen Partien zu beginnen. Vielmehr empfiehlt es sich, mit den vollständig erhaltenen unteren Zeilen anzufangen, um von da aus Schritt für Schritt zu den immer problematischer werdenden Abschnitten vorzudringen. Wenn die Analyse von unten nach oben geglückt ist, kann das ganze Schema der Dispositionsstruktur in der normalen Abfolge "oben — unten" dargeboten werden.

Am unteren Ende unseres Textes, in Z.31-30, stehen "**Redaktionelle Bemerkungen**". Sie konstatieren mit *cens(uerunt)* die Tatsache der Beschlußfassung, geben die Anzahl der Sitzungsteilnehmer und bestätigen, daß der vorliegende Senatsbeschluß der einzige war, der zu der zweiten Vorlage (*relatio*) erging. Davor, in Z.30-27, erteilt der Senat den designierten Consuln den Auftrag, möglichst bald nach Amtsantritt dafür zu sorgen, daß ein Gesetz über die Ehren des Germanicus eingebracht wird: *Utique M. Messalla M.*

⁷ Dies der Hauptgesichtspunkt der neueren Forschung zum "Ordo equester" (wie üblicherweise formuliert wird). Eine der letzten Äußerungen zu dem Thema bietet F. Vittinghoff im: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, Stuttgart 1990, 222-223. Der namhafte Gelehrte weist mit Recht auf die relativ "geringe Zahl ritterlicher Dienststellungen" hin, orientiert sich aber in seinem knappen Abriß dennoch weiter an den "Karrieren".

⁸ Die Literatur über die Pleps bietet für ein unmittelbares Verständnis der Dokumente, mit denen sich der vorliegende Ausatz beschäftigt, leider kaum etwas. Ich begnüge mich mit einem Hinweis auf das bekannte Buch von Zwi Yavetz, *Pleps and Princeps*, New Brunswick (U.S.A.) and Oxford (U.K.) ²1988. Interessante Gesichtspunkte enthält Claude Nicolets oben genannter Beitrag über "Plèbe et tribus".

Aurelius Cotta Maximus cos. designati --- legem ad populum de honoribus Germanici Caesaris ferendam curent. Dem "Auftrag zur Einbringung eines Gesetzes über die Ehren des Germanicus Caesar" geht in Z.27-11 ein längerer Abschnitt voraus, der es mit Fragen der Publikation zu tun hat: *Jmen --- in aere incisum figeretur loco publico eqs.* (Z.11). Diese "Publikationsvorschriften" betreffen nicht nur die Senatsbeschlüsse über die Ehrungen des Germanicus, sondern sie gelten auch Germanicus-Texten, die von Tiberius und seinem Sohn Drusus bekanntgemacht worden sind. Die dabei verlangte oder gewährte Postierung und Verbreitung ist von Fall zu Fall unterschiedlich, soweit aber Detailanweisungen vorliegen, wird durchweg Eingravierung in Bronze vorgeschrieben.

Bis zu den "Publikationsvorschriften" erstreckt sich ein Zusammenhang, der — jedenfalls soweit es die Zwecke der vorliegenden Aufbauanalyse betrifft — leicht zu durchschauen ist. Die darüberstehenden stärker lückenhaften Partien erfordern mehr Überlegung. Immerhin sind die Textindizien von Z.10-5 noch deutlich genug. Es handelt sich um einen geschlossenen Passus, der der am Ende von Z.10 genannten städtischen Pleps gilt: *cum inscriptione plebis urbanae.* Wie der Gedanke geführt war, läßt Z.7 erkennen: *Jtur pollicita esset itaque place-/[re.* Das *itaque* "deshalb" verweist, wie ersichtlich ist, auf einen zuvor angegebenen Grund, aus dem eben die Konsequenz *Itaque place-/[re* erwächst. Die Konsequenz-Formulierung leitet ihrerseits ein Senatsgebot ein. Da dem *Itaque place-/[re* unmittelbar der Ausdruck *pollicita esset* vorausgeht, muß der angegebene Grund ein Versprechen gewesen sein, und dabei kann es sich nur um das Versprechen der *pleps urbana* gehandelt haben, die in Z.8 noch erkennbaren Germanicus-Statuen *cum ueste triumphali* auf eigene Kosten aufzustellen. Dieses Versprechen war offenkundig vom Senat günstig beurteilt worden. Es bietet sich an, einen Rest der betreffenden positiven Beurteilung in Z.5 zu vermuten: *studi]umque eius probare.* Der Abschnitt Z.10-5 hatte also nach allem Anschein das Thema: "Die *pleps*: ihre Belobigung wegen ihres Statuen-Versprechens; die Erhebung dieses Versprechens zum Senatsbeschluß".

Was in Z.4-2 dem soeben genauer bestimmten Textstück vorausgegangen ist, kann nicht mehr durch weitgehend textimmanente Auswertung der Überlieferungsreste eruiert werden, aber die Situation ist nicht hoffnungslos; nur müssen eben in stärkerem Maße äußere Indizien berücksichtigt werden. Zu lesen ist in Tab. Siar. frg. II b 2-4 folgendes:

2	<i>Jrinci^v</i>
3	<i>Jr quod dies etiam</i>
4	<i>Jori et adlocutioni</i>

Das Wort *adlocutio*, dessen Casus obliquus am Ende von Z.4 steht, ist für sich genommen mehrdeutig. Aber im Zusammenhang mit Germanicus' Tod kann es wohl nur den tröstenden Zuspruch (TLL I 1691,67-74) bezeichnen. Dazu sei für tiberische Zeit noch auf die Antithese *gratulari — adloqui* Val. Max. 2,7,6 verwiesen: *(nostra urbs) incerta, gratulandi prius an adloquendi officio fungeretur.* Allgemein gesprochen, hat also nach Auskunft der Tabula Siarensis irgendjemand oder irgendeine Gruppe von irgendjemandem oder irgendeiner Gruppe wegen Germanicus' Tod Trost erfahren (erfährt diesen Trost, wird ihn erfahren). Es liegt nun — wie ich schon in der ZPE 66, 1986, 37 konstatiert habe — nahe, die Information von Tab. Siar. II b 4 mit Suet. Cal. 6,2 zu kombinieren: *ut demum fato functum (Germanicum Caesarem) palam factum est, non solaciis ullis, non edictis*

inhiberi luctus publicus potuit duravitque etiam per festos Decembris mensis dies. An dieselbe Situation erinnert offenbar Tiberius in dem Edict, in dem er Tac. ann. 3,6,1 zufolge vor Beginn der Megalesien des Jahres 20 n. Chr. das Volk dazu aufforderte, endlich mit der Trauer um Germanicus aufzuhören, Ann. 3,6,2: *conuenisse recenti dolori luctum et ex maerore solacia*.⁹ Die *solacia*, die "Äußerungen des Trostes", die an beiden Stellen bezeugt sind, hätten auch mit dem Wort *adlocutiones* bezeichnet werden können. Zu einem guten Teil werden diese tröstenden Bemerkungen in Edicten des Kaisers enthalten gewesen sein, wie denn das etwas spätere *edictum* von Ann. 3,6 tatsächlich ein solches Trostedict ist. Jedenfalls das mögliche erzieherisch-psychagogische Moment von Edicten, das Einwirken auf die *affectus*, schwebt offenbar auch Sen. epist. 94,47 vor: *praecepta sapientiae, quae affectus nostros uelut edicto coercent atque obligant*. Schon bei Tiberius ist also mit einem *consolari per edicta* zu rechnen, wie es danach Titus in Katastrophenfällen geübt hat (Suet. Tit. 9,3).¹⁰ Zusätzlich könnte Tiberius sich aber gleichfalls in einer *contio* — oder vielleicht auch mehr als einer — an das Volk gewandt haben. Damit wäre Suetons Trennung von *solacia* und *edicta* erklärt. Das Auftreten in einer *contio* war für den Kaiser nichts Unerhörtes (Suet. Aug. 65,3; 84,2; Cal. 24,2).

Die soeben vorgeschlagene inhaltliche Kombination von Suet. Cal. 6,2 mit Tab. Siar. II b 4 paßt vorzüglich dazu, daß sich die vorangehende Zeile Tab. Siar. II b 3 sprachlich wiederum mit Suet. Cal. 6,2 berührt und mit Hilfe von Suetons *etiam per festos Decembris mensis dies* leicht folgendermaßen komplettieren läßt: *dies etiam / [festos Decembris mensis*. Zur Stellung der Partikel *etiam* "sogar", die in der Ergänzung von Tab. Siar. II b 3f., unter Aufspaltung der Junktur *dies festi*, unmittelbar vor das hervorgehobene Wort tritt, sei auf TLL V 2,947,78ff. verwiesen. Sollte die Wortfolge *dies festi*, wie es den Anschein hat, gegenüber *festi dies* weniger üblich gewesen sein, so würde dies dem Begriff *festi* Nachdruck verleihen, was im vermuteten Zusammenhang durchaus adäquat wäre. Ohne ein solches *etiam*, aber sonst mit Tab. Siar. II b 3f. durchaus vergleichbar ist Cic. Q. fr. 2,1,1 (57 v. Chr.): *senatus fuit frequentior, quam putabamus esse posse mense Decembri sub dies festos*. "Die Senatssitzung war besser besucht als ich es im Dezember unmittelbar vor den Festtagen für möglich gehalten hätte."

Der Begriff *dies festi / festi dies* verdient noch einige Erläuterungen. Der Dezemberkalender enthielt mehrere Feiertage, und man könnte ja meinen, die lateinische Junktur sei reichlich unbestimmt. Aber so verhält es sich nicht. Wenn Sueton Cal. 6,2 diejenigen *dies festi* des Dezember ins Auge faßt, von denen offenbar eine Unterbrechung der Trauer zu erwarten gewesen wäre, dann kann es sich — wie schon Justus Lipsius erkannt hat — nur

⁹ Als Folie vgl. Petron. 134,7: *die feriarum, quo etiam lugentes rident*. Man durfte also erwarten, daß die Trauerbekundungen während der Festtage unterblieben. Solche individuellen Trauerbekundungen müssen von dem offiziell festgelegten *iustitium*, das in der Stilllegung der Rechtspflege und der Schließung der Tempel bestand, unterschieden werden. Anders letzthin Augusto Frascetti, Roma e il principe, Roma-Bari (Editori Laterza) 1990, 100-103.

¹⁰ Einige Bemerkungen zu dem Komplex bei J. W. Leopold, *Consolando per edicta*: Cassiodorus, *Variae*, 4, 50 and Imperial Consolations for Natural Catastrophes, Latomus 45, 1986, 816-836; hierin S. 816 A.1; 821 A.13. Speziell zur Erziehung des Volkes durch kaiserliches Edict: Suet. Aug. 42,2; 53,1.

um die Saturnalien handeln,¹¹ die sich in dieser Zeit offiziell vom 17. bis zum 19. Tag des Monats erstreckten, aber faktisch vielleicht bereits größere Ausdehnung gewonnen hatten (Macr. Sat. 1,10,23). Die Saturnalien meint zweifellos ebenfalls Cicero in der ausgeschriebenen Briefstelle, weshalb er eben die Sitzungsperiode des Jahres für beendet ansieht: *reliqua, ut arbitror, in mensem Ianuarium reiciuntur* (Q. fr. 2,1,3). Ja, überhaupt waren die Saturnalien die römischen Festtage schlechthin. Beispielsweise konkretisiert Sueton Aug.75 den für den modernen Leser vagen Begriff *festi et sollemnes dies* wie selbstverständlich mit der Zeitangabe *Saturnalibus*. Und umgekehrt fällt der Ausdruck *festi dies*, wenn Seneca in Epist. 18,1-4 unter dem Stichwort "*December est mensis*" das Saturnalientreiben schildert; auch der Philosoph hat in diesen Tagen ungezwungene Kleidung angelegt, Epist. 18,2: *uoluptatis causa ac festorum dierum uestem mutauimus*. Aus Seneca ist weiter gut ersichtlich, wie ausgelassen es zugeht — *ebrio ac uomitante populo* (Epist. 18,4). Als 69 n. Chr. Vespasians Truppen unter Antonius Primus Rom im Saturnalientrübels eroberten, ließ sich das Volk vom Feiern nicht abhalten, sondern sah den mörderischen Kämpfen wie einem lustigen Schauspiel zu. "Nicht einmal für einen winzigen Augenblick wurden die Vergnügungen unterbrochen. Als wenn zu den Festtagen — *festis diebus* — auch dies als Freude hinzukäme, so ausgelassen waren sie" usw. (Tac. hist. 3,83,3; vgl. 3,78,1). Man versteht angesichts solcher Zeugnisse, was es bedeutete, wenn Roms Volk seinen geliebten Germanicus *etiam per festos Decembris mensis dies* betrauerte. Und man versteht auch, daß eine öffentliche Niedergeschlagenheit, die entgegen allem Herkommen selbst in den ausgelassenen Saturnalientagen keine Ablenkung fand, nach einer Tröstung durch den Kaiser verlangte.

Dies würde besonders dann gelten, wenn die Senatssitzung vom 16. Dezember, in der die sakralrechtlichen Ehrungen für Germanicus beschlossen worden waren, bewußt auf den Vortag des Saturnalienbeginns gelegt worden wäre, um einerseits nach dem Eintreffen der Todesnachricht am 8. Dezember einen hinreichend großen Zeitraum für die Konzeption der sakralrechtlichen Ehrungen zu haben, andererseits vor dem Beginn des erwarteten ausgelassenen Treibens das erste Stadium der Ehrendekrete abzuschließen.¹² Aber auch ohne die letztere Voraussetzung dürfte Tiberius Anlaß genug gehabt haben, der traurigen Stimmung, die die Saturnalien überschattete, entgegenzutreten, und dies nicht zuletzt eben in Edicten. Denn die relative Kürze der Saturnalienzeit stand einer Mehrzahl von Edicten gewiß nicht im Wege. Claudius brachte es später auf 20 derartige Veröffentlichungen an einem einzigen Tag (Suet. Claud.16,4). Man braucht also keineswegs eine Rekordleistung des Tiberius anzunehmen, um mehr als ein einziges Edict während der Saturnalientage für möglich zu halten.

Wenn bisher vorausgesetzt wurde, daß die *adlocutio* oder die *adlocutiones* vom Kaiser stammten, so war dies die nach den Umständen nächstliegende Annahme. Sie erhält nun noch dadurch eine zusätzliche Stütze, daß die Buchstabenfolge *Jrinci*^{vv} von Z.2, die im Lateinischen nur in den Casus obliqui von *princeps* und in den mit diesem Substantiv

¹¹ "Id est, per Saturnalia, quae medio Decembri." So Lipsius spätestens im Kommentar seiner Tacitus-Gesamtausgabe von 1598 ("quintum recensuit", aber der Kommentar "curis secundis") S. 135 zu Suet. Cal. 6,2. Andere Auffassung bei Fraschetti (A.9) 103 mit A. 98.

¹² Unter normalen Verhältnissen wäre damit die Sitzungsperiode wohl zuende gewesen, wie es ja Cicero seinerzeit im Jahre 57 erwartet hatte. Aber der Tod des Germanicus änderte natürlich alles.

verwandten Wörtern wie *principium*, *principalis* usw. vorkommt, im vorliegenden Senatsbeschuß fast sicher zu einem *Casus obliquus* von *princeps* zu ergänzen ist. Davon wird noch genauer zu sprechen sein.

Nicht verschoben werden kann aber die Erörterung der Frage, wem genau denn der Trost gegolten haben könnte, den Tiberius während der Saturnalien 19 n. Chr. publiziert hat. Die suetonische Formulierung *luctus publicus* (Cal. 6,2) läßt an die Gesamtbevölkerung denken, aber das dürfte eine propagandistische Verzerrung sein. Wenn Tacitus über die Wechselbäder von Hoffnung und Trauer spricht, denen Rom bei Germanicus' Krankheit und Tod ausgesetzt war, dann benutzt er die Ausdrücke *uulgus* (Ann. 2,82,3) und *populus* (Ann. 2,82,5), mit denen wohl nur die städtische Pleps bezeichnet sein kann.¹³ Denn Sueton meint offenbar dieselbe Volksschicht, wenn er Cal.13,1 über den zur Regierung gelangten Gaius sagt: *exoptatissimus --- uniuersae plebi urbanae ob memoriam Germanici patris miserationemque prope afflictae domus*.¹⁴ Auf die Pleps zielte Tiberius nach Tacitus auch ab, wenn er das soeben erwähnte Edict des Jahres 20 erließ, *ut --- premeret uulgi sermones* (Ann. 3,6,1). Somit wird sich schon der tröstende Zuspruch von Tab. Siar. frg. II col. b 4 jedenfalls in erster Linie an die Pleps gerichtet haben. Das einfache Volk, gewissermaßen der "popolino", war es ja auch, das normalerweise die Saturnalien am ausgelassensten feierte — es fiel daher in Rom besonders auf, wenn die Pleps auf die *uoluptas* (Sen. epist. 18,1,2; Tac. hist. 3,83,3) dieser Festtage verzichtete.

Für Tab. Siar. frg. II col. b 2-4 hat sich als Grundgedanke ergeben, daß Tiberius die Pleps in den Saturnalientagen des Jahres 19 n. Chr. über den Tod des Germanicus zu trösten versucht hat, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Senat diesen Bemühungen seines *princeps* in irgendeiner Weise seine Anerkennung zollt. Das Thema "*pleps*", das in Z.5-10 behandelt wird, war mithin bereits für Z.2-4 konstitutiv, freilich unter einem anderen Aspekt: "Die *pleps*: Würdigung des Kaisers durch den Senat wegen der Tröstung der *pleps*".

Ist das Ausgeführte richtig, so gehört die Gesamtpartie Z.2-10 unter die Rubrik "*pleps*". Nun wissen wir, wie schon gesagt, aus Tac. ann. 2,83,4, daß an den Ehrenbeschlüssen für den verstorbenen Germanicus auch der Ritterstand beteiligt war: *equester ordo cuneum Germanici appellauit, qui iuniorum dicebatur, instituitque, uti turmae idibus Iuliiis imaginem eius sequerentur*. Die Formulierung des Historikers erweckt den Anschein, als ob der Ritterstand selbständig Ehrungen für Germanicus festgesetzt hätte, ohne daß der Senat tangiert gewesen wäre. Nachdem aber Tab. Siar. frg. II b 5-10 gelehrt hat, daß der Senat

¹³ In Ann. 1,15,1 werden die *tribus*, die faktisch nur die *tribus* der *pleps urbana* sein können, mit dem *populus* identifiziert.

¹⁴ Zu vergleichen ist auch Tac. ann. 5,4,2 und 5,4,4 einerseits und Tac. ann. 5,5 andererseits. Im Gesamtkontext geht es um die Unterstützung, die die ältere Agrippina und ihr Sohn Nero 29 n. Chr. seitens einer gewissen Öffentlichkeit erhielten, als Tiberius sich über diese beiden Mitglieder des Kaiserhauses im Senat beschwert hatte. In den beiden ersteren Passagen heißt die Schicht, die sich für die beiden Attackierten einsetzt, *populus*. Aber an der letzteren Stelle, in Ann. 5,5, wird die Reaktion des Tiberius mit *increpita --- per edictum plebe* bezeichnet, was offenbar die offizielle Edictsterminologie war. Über den Zusammenfall der Begriffe *plebs*, *populus* und *uulgus* bei Tacitus vgl. J. Deininger, *Gymnasium* 86,1979, 280-282 (innerhalb des Aufsatzes "Tacitus und die Entpolitisierung der *plebs urbana*"); weiter ausgreifend, aber im Tenor ähnlich Z. Yavetz, *Plebs and Princeps* (A. 8) 141-155.

das Statuenversprechen der städtischen Pleps in seinen Beschluß inkorporiert hat, drängt sich der Gedanke auf, daß der Senat mit den Ehrenbeschlüssen des Ritterstandes im Prinzip ebenso verfahren ist. Ein Analogon bietet ein früherer Vorgang, der in der letzthin von A. Vassileiou rekonstruierten Inschrift AE 1984, 30 kenntlich wird: [--- *Caesari Augusti filio, diui Iulii nepoti, / [--- , principii] iuventutis a se / [appellato post deposita p]ueritiae insignia / [equester ordo pe]rmissu senatus.*¹⁵ Den hier gemeinten Weihungsakt hat, wenn die referierte Herstellung im wesentlichen richtig ist, der *equester ordo* nicht auf eigene Faust unternommen, sondern der Senat hat ihn mit einem SC dazu autorisiert.

Was Tacitus in Ann. 2,83,4 vom Ritterstand berichtet, hat also nach allem Anschein im SC über die Ehren des Germanicus gestanden, das am Dezemberende 19 n. Chr. zustande gekommen ist. Anders ausgedrückt: Im verlorenen Teil der Tabula Siarensis muß es wohl einen Passus gegeben haben, der inhaltlich mit Tac. ann. 2,83,4 identisch war. Von vornherein würde man es für natürlich halten, daß der Senat die zwei Schichten *equester ordo* und *pleps urbana*, die von der sonst üblichen Dreiergliederung *plebs — senatus — eques* (Ov. trist. 4,2,15f.)¹⁶ übriggeblieben sind, in einen Zusammenhang gerückt hat, wie es später Tacitus ann. 3,2,2 in seiner Formulierung *atrata plebes, trabeati equites* tut. Nur muß im Germanicus-SC der Punkt "*equester ordo*" vorangegangen sein. Die postulierte Anordnung wird durch den im folgenden Teil 3 betrachteten "Aufbau der Schlußpartie des Drusus-SC" bestätigt werden, aber sie hat auch schon ohne das Analogon einige Wahrscheinlichkeit. Für die abschließende Partie des Germanicus-Beschlusses vom Dezemberende 19 n. Chr. ergibt sich aufgrund der bisherigen Darlegungen folgende Gesamtstruktur:

Der *equester ordo*: Seine Belobigung wegen seiner Ehrenbeschlüsse und die Erhebung dieser Ehrenbeschlüsse zu Senatsbeschlüssen. In der Tabula Siarensis nicht erhalten; Bezeugung: Tac. ann. 2,83,4.

Die *pleps*: A) Würdigung des Kaisers durch den Senat wegen der Tröstung der *pleps*: Tab. Siar. II 2-5. B) Belobigung der *pleps* wegen ihres Statuen-Versprechens und die Erhebung dieses Versprechens zum Senatsbeschluß: Tab. Siar. II b 5-10.

Publikationsvorschriften: Tab. Siar. II b 11-27.

Auftrag zur Einbringung eines Gesetzes über die Ehren des Germanicus Caesar: Tab. Siar. II b 27-29. Große Teile des Gesetzes sind aus Tab. Siar. II c + Tab. Heb. bekannt.

Redaktionelle Bemerkungen: *cens(uerunt)* etc.: Tab. Siar. II b 30-31.

¹⁵ Originalveröffentlichung: A. Vassileiou, Caius ou Lucius Caesar proclamé princeps iuventutis par l'ordre équestre, in: Hommage à Lucien Lérat (Ann. Littér. Univ. Besançon, 294), II, Paris 1984, 827-840.

¹⁶ Weiteres bei W. D. Lebek, ZPE 85, 1991, 62 A.37. Die Ausdrücke können variieren, insbesondere finden sich für die *pleps* unterschiedliche Ausdrücke. Ergänzend sei noch hingewiesen auf Ov. fast. 4, 293 *omnis eques mixtaque grauis cum plebe senatus*. Mart. 4,2,3 *plebs et minor ordo maximusque*; 8,50,7 *omnis eques --- populusque patresque*; 12,3,15 *populo patribusque equitique*; Suet. Dom. 4,5 *senatui equitique -- plebei eqs.*

3. Mommsen und der Aufbau der Schlußpartie des Drusus-SC: CIL VI 31200 b/c 5-20ff.

In der Einleitung habe ich bereits konstatiert, daß dem Germanicus-Beschluß Tab. Siar. II b der wenige Jahre danach entstandene Drusus-Beschluß CIL VI 31200 b/c II 5-20ff. entspricht. Allerdings kann die postulierte Entsprechung mit dem Germanicus-SC nicht auf der Grundlage der gegenwärtig gültigen Textgestaltung von CIL VI 31200 b/c II 5-20 dargetan werden, die — abgesehen von den minimalen Modifikationen Buonocores — noch auf dem Stand steht, den Theodor Mommsen 1902, im Erscheinungsjahr des betreffenden CIL-Bandes, erreicht hatte. Seit 90 Jahren hat sich die Forschung nicht vom Fleck gerührt, aber der Immobilismus war falsch. Die lateinische Rekonstruktion, die Mommsen dem SC-Bruchstück CIL VI 31200 b/c II 5-20 gegeben hatte, und die bisher für die Forschung das Schlußwort der Debatte bedeutete, führt nämlich eine Textstörung ein, die die Parallelität zwischen Germanicus-SC und Drusus-SC beseitigt. Da der Leser ohne Rekurs auf den Wortlaut keine Kontrollmöglichkeit hat, ist es angebracht, CIL VI 31200 b/c II 5-20 zunächst einmal ganz zu reproduzieren.

EQVESTRIS·QVOQ·ORDINIS	<i>Ordinis decreto facto, quo incredibi</i>	5
LEM·DOLOREM·PVB	<i>licum declarandi causa uultusque eius reti</i>	
NENDI·PLVRIMOS·ET·MAXIMOS	<i>honores ei tribuit in his ad memoriam</i>	
DRVSI·CAESARIS·CONSERVANDAM		
CAESARIS·IN LVPERCALI·P	<i>oneretur</i>	
VTIQVE·CLVPEVS·ARGENTEVS·	<i>Cum equites romani transuehe</i>	10
RENTVR·IDIB·IVL·CVM TITVLO	<i>eum clupeum ab ipsis datum</i>	
ESSE·DRVSO·CAESARI·TI·CAESARIS	<i>aug. f. ante eos ferretur</i>	
VTIQVE·OMNIBVS·THEATRIS	<i>sellae curules habentes drusi</i>	
CAESARIS NOMINA	<i>in scripta locis augustaium ponerentur</i>	
PLEBIS·QVOQ·VRBANA·AEQ		15
RITATEM·QVAE·NIHIL·RI		
TA·MODVMQ·TEMPOR		
PLEBI·VRBANA		
QVAM		
I		20

a) Beginnen wir mit der Grundstruktur des Abschnittes. Am Anfang von Z.5 steht ausgerückt *Equestris quoq(ue) o[r]dinis*, womit eindeutig das Thema "equester ordo" angeschlagen ist. Am Anfang von Z.15 steht ebenfalls in Ausrückung *Plebis quoq(ue) urbanae*, womit nicht minder eindeutig der Themeneinsatz "plebs urbana" bezeichnet wird. Das sieht ganz danach aus, daß die genannten Themenbereiche "equester ordo" Z.5-

14 und "*pleps*" Z.15ff. unmittelbar aneinander grenzen. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die Wörter *quoq(ue)* --- *aequ[e]* (wie doch wohl herzustellen ist), die die Parallelität der Aussagen von Z.15 und von Z.5 unterstreichen: "wie zuvor im Hinblick auf den *equester ordo* so in gleicher Weise jetzt auch im Hinblick auf die *pleps urbana*".

b) Die soeben eruierte Themenfolge "Ritterstand — Pleps" wird nun aber, wie schon angedeutet, durch die Rekonstruktion gestört, die im CIL VI 31200 für b/c II 13-14 geboten wird. In diesem Passus ist es Mommsen nicht gelungen, gegenüber B. Borghesi¹⁷ und W. Henzen¹⁸, die sich ebenfalls schon an der Stelle versucht hatten, einen wirklichen Fortschritt zu erzielen. Wenn nämlich in die curulischen Sitze "die Namen" des Drusus Caesar eingeschrieben und die betreffenden Möbel in allen Theatern aufgestellt werden sollten, so würde das nicht auf eine Willensäußerung des Ritterstandes zurückgehen können, der keinerlei Kompetenz für diesen Sachbereich hatte. Vielmehr müßte es sich innerhalb des SC um einen Beschluß handeln, den der Senat aus sich heraus gefaßt hätte.¹⁹ Dies ergibt sich auch aus der mutmaßlichen Quelle von Mommsens Rekonstruktion, den Bestimmungen für Germanicus Caesar, die Mommsen offenbar analog auf Drusus Caesar appliziert hatte, Tac. ann. 2,83,1: *sedes curules sacerdotum Augustalium locis superque eas querceae coronae statuerentur*. Denn diese Bestimmungen stammen, wie wir seit neuestem wissen, aus dem sakralrechtlichen Senatsbeschluß vom 16. Dezember 19 n. Chr., der gerade nicht Ehrendekrete verschiedener *ordines* vereinte, sondern eben ausschließlich vom Senat ausgegangen war.

Die herkömmliche Rekonstruktion von CIL VI 31200 b/c II 13-14 zerreit indessen nicht nur den Zusammenhang des Themas "*equester ordo*", sondern ist auch für sich genommen höchst problematisch. Besonders deutlich wird das, wenn man das Augenmerk auf das Wort *nomina* richtet. Im Lateinischen wird — ganz wie etwa auch im Deutschen — der Gesamtname einer Person, selbst wenn er aus mehreren Einzelnamen besteht, normalerweise singularisch als "Name", als *nomen* bezeichnet. Es schwebt in diesem Fall

¹⁷ Bartolomeo Borghesi hatte am 6. Juli 1831 aus San Marino an das "Istituto di corrispondenza archeologica, in Roma", an M. Gerhard, einen Brief gerichtet, Oeuvres complètes, Lettres, Tome premier, Paris 1868, 448-451, in dem er sich über den Passus so äußerte, S.450: "Finalmente non dubito che il senso del paragrafo successivo abbia da intendersi presso a poco così: VTIQVE · OMNIBVS *sacris carminibus drusi CAESARIS · NOMINA · Recitentur*, secondo che per Augusto ci narra Dione: "Decretum ut in hymnos juxta cum Diis immortalibus ipse adscriberetur" (Cass. Dio. 51,20,1). Wie man sieht, scheitert diese "zweifelsfreie" Wiedergewinnung des Sinns schon daran, daß hinter *OMNIBVS* die oberen Reste von *[T]HEATRIS* zu erkennen sind. — Übrigens hat Borghesi in der Originalpublikation, im "Bulletino dell' Instituto di corrispondenza archeologica per l' Anno 1831. Bulletin de l' Institut de correspondance archéologique pour l' An 1831" S.137 die Zeile CIL VI 31200 b/c II 5 zu *equestris quoq ofrdo* ergänzt; das heißt, er — oder der Drucker — hat sich entweder in der Flexion von *equester* oder im Geschlecht von *ordo* geirrt. Im Nachdruck von 1868 ist der Lapsus stillschweigend beseitigt, und man liest nur noch *equestris quoq ofrd*. — als ob etwas anderes möglich wäre als *ofrdinis*, was ja dann Mommsen in den Text gesetzt hat.

¹⁸ W. Henzen, *Inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accommodata III*, Turici (Zürich) 1856.

¹⁹ Buonocore meint S. 36: "Si tratta insomma di un passo che doveva prevedere probabilmente il conferimento di onori funebri da parte dell' *uterque ordo* e della *plebs*." Der italienische Gelehrte fate also CIL VI 31200b/c 5-14 als gemeinsame Äuerungen von Senat und Ritterstand auf. Das ergäbe sich in der Tat aus Mommsens Herstellung. Aber der Senat hat sich nicht mit dem *equester ordo* auf eine Ebene gestellt!

eben nur ein einziger Gesamtkomplex "Name" vor, der zur Identifikation des Einzelnen dient. Beispielsweise steht in der zeitgenössischen Tabula Hebana Z.7: *nomen Germanici Caesaris*; Z.45: *s]ub nomine Germanici Caesaris*. Demgegenüber pflegt der Plural *nomina* die Namen mehrerer einzelner Namensträger zu bedeuten, so beispielsweise Cic. fam. 13,36,1 *tabulam, in qua nomina ciuitate donatorum incisa essent*. Die bloße Ergänzung *Drusi] Caesaris nomina*, die auf Borghesi zurückgeht und von Mommsen weiter verbreitet wurde, ist also verkehrt. Ganz unabhängig von dem soeben diskutierten Numerus-Problem ist aber auch der Begriff *nomen* als solcher in der Vorschrift über die Aufstellung der *sellae curules* fehl am Platze. Schon Mommsen hätte dies aus Tac. ann. 2,83,1 entnehmen können, wo eben von "Benennung" und dergleichen überhaupt nicht die Rede ist. Heutzutage vermögen wir jedoch noch deutlicher zu sehen, wie völlig fremd das Konzept einer "Benennung" dem Abschnitt "*sellae curules*" ist. Denn dank der Tabula Hebana steht uns ja mit Tab. Heb. 50-54 der betreffende Paragraph des Gesetzes über die Ehrungen des Germanicus Caesar vor Augen; und es liegt auf der Hand, daß der entsprechende Passus im vorangegangenen SC über die Ehrungen des Germanicus Caesar nicht wesentlich anders gelautet haben kann als eben Tab. Heb. 50-54.²⁰

Fazit: Die auf Mommsen zurückgehende Rekonstruktion von CIL VI 31200 b/c II 13-14 ist zu verwerfen, weil sie sich nicht unter die Rubrik "*equester ordo*" subsumieren ließe, und weil sie auch in sich sprachlich und historisch falsch ist. Was aber könnte an der betreffenden Stelle gestanden haben? Die bereits oben im Abschnitt 1 erfolgreich verwendete Annalenpassage 2,83,4 leistet erneut nützliche Dienste. Die Partie enthält zwei Bestimmungen. Ohne weiteres klar ist, daß die zweite dieser Bestimmungen — *uti turmae idibus Iuliis imaginem eius (Germanici Caesaris) sequerentur* — ein Pendant in CIL VI 31200 b/c II 10-12 hat. Als Drusus Caesar 23 n. Chr. starb, beschloß die Ritterschaft, ihm dieselbe Ehrung beim Ritterdefilee des 15. Juli²¹ zukommen zu lassen, die sie 19 n. Chr. für Germanicus festgesetzt hatte, und der Senat inkorporierte in beiden Fällen den Beschluß der Ritterschaft in seinen eigenen Beschluß. Die erste Bestimmung von Tac. ann. 2,83,4 — *equester ordo cuneum "Germanici" appellauit, qui "iuniorum" dicebatur* — dürfte dann ebenfalls im Drusus-Caesar-Beschluß eine Entsprechung gehabt haben. Es liegt nahe, diese Entsprechung in CIL VI 31200 b/c II 13-14 zu vermuten. Denn der "Keil der Jüngeren", um den es in der Tacitusnotiz geht, ist ja ein Teil der als *equestria (loca)* oder als *quattuordecim (ordines)* bezeichneten Vorzugssitze, die die römischen Ritter in

²⁰ Als sich St. Weinstock in JRS 47, 1957, 144-154 über "The Image and the Chair of Germanicus" äußerte, befaßte er sich speziell gerade auch mit Tab. Heb. 50-54, aber der Unterschied zwischen dieser Stelle und CIL VI 31200 b/c II 13 ist ihm nicht zum Bewußtsein gekommen. Vielmehr hat er auf S.146 als selbstverständlich vorausgesetzt, daß Mommsens Latein [*sellae curules habentes Drusi] Caesaris nomina [inscripta* der echtlateinischen Formulierung *sellae curules Germanici Caesaris* äquivalent sei (abgesehen natürlich von der Unterschiedlichkeit der Namen). Vorsichtiger hat F. R. D. Goodyear im Kommentar zu Tac. ann. 2,83,1 CIL VI 31200 b/c II 13 *omnibus [the]atris* und Tab. Heb. 51 *theatris* nur mittels eines "Cf." verbunden. Man kann diesen Kommentar im Sinne der richtigen Deutung interpretieren, wenn man erkennt, daß sich die Gemeinsamkeit der zwei Stellen — bei im übrigen unterschiedlichen Regelungsinhalten — eben nur darauf bezieht, daß der Plural dieselben stadtrömischen Theater bezeichnet. Aber Goodyear, der in dem Zusammenhang gerade auf Weinstock verweist, hat sich die Dinge offensichtlich nicht so zurechtgelegt.

²¹ Zum Ritterdefilee letztthin W. D. Lebek, Das SC der Tabula Larinas: Rittermusterung und andere Probleme, ZPE 85, 1991, 41-70; hierin S. 46-51; 61-67.

den Theatern der Stadt Rom, also im Steintheater des Pompeius, dem des Marcellus und dem des Balbus, innehatten, und CIL VI 31200 b/c II 13 *omnibus [t]heatris* paßt ausgezeichnet zu einer Neubenennung bestimmter Theater-Sitzränge. Ferner entspricht dem *appellare* des Tacitus der Begriff *nomina* von CIL VI 31200 b/c II 14. Auch der heikle Plural dieses letzteren Wortes findet nunmehr seine Erklärung. Die Namensehrung von 19 n. Chr. konnte im Jahre 23 n. Chr. nicht einfach eine Neubenennung sein, da für jeden ursprünglichen *cuneus iuniorum* bereits der Name *cuneus Germanici Caesaris* vergeben war und dieser Name natürlich nicht aufgegeben werden konnte. Aber dem Namen des Germanicus konnte der seines Adoptivbruders hinzugesellt werden, so daß der fragliche "Keil" der Theatersitze zwei *nomina* erhielt. Dies alles ist ganz anders als in Mommsens Version, aber Mommsen hat doch eine Teilwahrheit erkannt, nämlich daß *nomina* "eingeschrieben" werden sollten.²² Weitere Details werden unten im Kommentar zu Tab. Siar. II b 1 präzisiert.

In CIL VI 31200 b/c II 10-14 sind also — in umgekehrter Reihenfolge — die beiden vom Ritterstand ausgehenden Ehrungen, die Tacitus ann. 2,83,4 im Hinblick auf Germanicus bezeugt, auf Drusus appliziert worden, nur eben mit der notwendigen Modifikation bei der Neubenennung des ursprünglichen "Keiles der Jüngeren". Nach der Korrektur der von Mommsen begründeten *Communis opinio* stehen nunmehr in SC CIL VI 31200 b/c die Themenbereiche "*equester ordo*" und "*pleps*" ohne Einschubung einer anderen Rubrik unmittelbar hintereinander.

c) Der Gesamtinhalt und -aufbau von CIL VI 31200 b/c II 5-20 dürfte mit den Überlegungen, die unter **a** und **b** vorgetragen wurden, hinreichend geklärt sein. Um die Rekonstruktion der Passage auf eine feste Grundlage zu stellen, muß jedoch noch eine Besonderheit der Gestaltung der Paragraphen erörtert werden. Die Beschlüsse über die Ehrungen des Germanicus und über die des Drusus bestehen aus mehreren Paragraphen oder Einzeldekreten. Sie haben gelegentlich einen argumentierenden Einschlag, indem sie das eigentliche Gebot an eine Begründung knüpfen. Diese Kombination ist auch sonst Senatsbeschlüssen nicht fremd.²³ In unserem Zusammenhang interessiert aber ein bestimmter Dekrettyp, bei dem der Senat zunächst einen bestimmten Sachverhalt mittels eines *AcI* würdigt und dann seinen daraus erwachsenden Willen mit der Wendung *Itaque placere* formuliert. Dieser Typ ist anscheinend nirgends vollständig überliefert, aber die Fragmente bieten hinreichende Indizien für ihn. Herausgearbeitet wurde die hier interessierende Dekretform oben bereits für Tab. Siar. II b 5-10 "Die *pleps*: ihr Lob wegen ihres Statuen-Versprechens; die Erhebung dieses Versprechens zum Senatsbeschluß". Ferner scheint sie vorzuliegen im stadtrömischen Fragment des Germanicus-Beschlusses CIL VI 31199 c 5-6: *Drusum Germ]anicum arbitrar[i senatum ---] / [--- Itaque] senatui placere: uti[*. Einige Zeilen später überliefert dasselbe Bruchstück in Z.11 den *AcI senatum gr]atias agere et adgnos[ere*, womit nach aller Wahrscheinlichkeit auf überseeische Ehren-

²² Erwägen könnte man für *nomina* *if* an sich auch Kombinationen mit *imponere* oder *indere*, also etwa *nomina imponerentur* oder *nomina inderentur*. Aber für die Benennung von irgendetwas scheint in der Amtssprache das Verb *appellare* fester Terminus gewesen zu sein.

²³ Darüber generell Gerhard Ries, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums, München 1983, 142-148.

beschlüsse *trans]mar(inarum) prouinciarum* (Z. 10) reagiert wird;²⁴ leider läßt sich nicht ausmachen, ob auch dieser AcI zur Konsequenz *Itaque placere* führt. Eine Variation des besprochenen Typs darf man aber im Drusus-Beschluß CIL VI 31200 a 5-10 erkennen, wo sich offenbar das Referat eines im AcI gebotenen Pontifikalgutachtens mit der Konsequenz "Deshalb beschließe er (der Senat)" verbindet: *arbitrari pontifices --- Itaque] p[placere*.

Wenn man bei der Betrachtung von CIL 31200 b/c II mit der beschriebenen Struktur eines argumentierenden Dekrets rechnet, wird manches klarer. Für den Abschnitt "*equester ordo*" (Z.5-14) — um an ihm die Verhältnisse zu erläutern — ergibt sich dann im Prinzip folgendes Ineinandergreifen der Unterteile: "Der Senat lobte die Ehrenbeschlüsse des Ritterstandes für Germanicus Caesar (Z.5-8; Gedanke stark vereinfacht). Deshalb beschließe er: daß (Z.8 *Itaque placere: uti*; nicht erhalten) ---. Und daß (Z.10 *Utique*) ---. Und daß (Z.13 *Utique*) ---." Der Ablativus absolutus [*decreto facto*], den Mommsen anstelle der von mir erschlossenen AcI-Konstruktion für CIL VI 31200 b/c II 5 ansetzt, hätte nicht nur einen ungewöhnlichen Aufbau zur Folge, sondern wäre auch syntaktisch sperrig. Es ist wohl kein Zufall, daß Mommsen Z.9 *Caesaris in Lupercali p[onetur* ohne Anschluß nach vorne gelassen hat, obwohl der Gedanke keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Worum sonst sollte es sich handeln als um die Errichtung einer Statue?

Kehren wir nach den Detailüberlegungen, die im Unterabschnitt c vorgetragen worden sind, wieder zu Fragen der Gesamtkomposition zurück. Die besprochenen Fragmente des Germanicus-SC und des Drusus-SC überschneiden sich im Paragraphen "*pleps*", der in beiden Bruchstücken bis zu einem gewissen Grade erhalten ist (Tab. Siar. II b 2-10; CIL 31200 b/c II 15ff.). Während aber das Germanicus-Fragment oberhalb dieses Paragraphen abgesehen vom Buchstaben *M* keinerlei Information mehr bietet, hat das Drusus-Fragment über dem Abschnitt "*pleps*" noch jenen Abschnitt "*equester ordo*" bewahrt, dessen Pendant aufgrund von Tac. ann. 2,83,4 an ganz entsprechender Stelle für das Germanicus-SC postuliert worden war. Die Abfolge "*equester ordo — pleps*" war somit für das Germanicus-SC und das Drusus-SC dieselbe.

Von diesem Befund ausgehend kann man auch ein Indiz dafür gewinnen, wie das Drusus-Fragment, das seinerseits ja innerhalb des Paragraphen "*pleps*" abbricht, im Original nach dem genannten Paragraphen fortgeführt war. Da im Germanicus-Beschluß auf den Paragraphen "*pleps*" die Paragraphen "Publikationsvorschriften", "Auftrag zur Einbringung eines Gesetzes über die Ehrungen des Germanicus Caesar" und "Redaktionelle Bemerkungen" folgen, werden entsprechend ebenfalls im Drusus-Beschluß nach den Paragraphen "*pleps*" die drei Paragraphen "**Publikationsvorschriften**", "**Auftrag zur Einbringung eines Gesetzes** über die Ehrungen des Drusus Caesar" und "**Redaktionelle Bemerkungen**" gestanden haben. Daraus ist nun ein weiterer Schluß zu ziehen, nämlich daß CIL VI 31200 b/c II an das Ende des SC für Drusus Caesar gehört. Die Endpartie des Drusus-Beschlusses von 23 n. Chr. hatte also folgenden Inhalt und Aufbau (die Details der Rubrik "*pleps*" werden sich erst aus der folgenden Diskussion ergeben):

²⁴ Dazu W.D. Lebek, ZPE 72, 1988, 237f.

Der *equester ordo*: Seine Belobigung wegen seiner Ehrenbeschlüsse und die Erhebung dieser Ehrenbeschlüsse zu Senatsbeschlüssen: CIL VI 31200 b/c II 5-14.

Die *pleps urbana*: Ihre Belobigung wegen ihrer maßvollen Trauer und ihres Statuenversprechens und die Erhebung dieses Versprechens zum Senatsbeschluß: CIL VI 31200 b/c II 15-20ff.

Publikationsvorschriften: In CIL VI 31200 nicht erhalten. Indirekt ist die Dekretpartie, die die Einmeißelung des SC in Bronze und die Publikation der Bronzetafel innerhalb der Stadt Rom festlegte, durch die Existenz der stadtrömischen Bronzefragmente von CIL VI 31200 bezeugt.

Auftrag zur Einbringung eines Gesetzes über die Ehren des Drusus Caesar: In CIL VI 31200 nicht erhalten. Indirekt ist der Auftrag durch die Existenz eines Fragments des betreffenden Gesetzes bezeugt; bei Ehrenberg / Jones, Documents² [1976] Nr.94 b.

Redaktionelle Bemerkungen: *cens(uerunt)* etc.: In CIL VI 31200 nicht erhalten. Die postulierten redaktionellen Schlußbemerkungen konnten in keinem SC der Zeit fehlen, sind also von vornherein sicher.

4. Der neue Text von CIL VI 31200 b/c II 5-20 : Ritterschaft und Pleps 23 n. Chr.

Trifft das Dargelegte zu, dann weisen die Germanicus-Dekrete Tab. Siar. II b (19 n. Chr.) und die Drusus-Dekrete CIL VI 31200 b/c II 5-20ff. (23 n. Chr.) dasselbe strukturelle Muster auf, durch das die wichtigsten Linien der jeweiligen Rekonstruktion bereits vorgezeichnet sind. Natürlich bleiben Detailprobleme, aber ihrer Erörterung kann man sich jetzt mit größerer Zuversicht zuwenden. Aus argumentationstechnischen Gründen verschiebe ich die Wiedergewinnung der älteren Germanicus-Partie auf den Teil 5 des vorliegenden Aufsatzes und präsentiere zunächst einen weitgehend ergänzten Text der jüngeren Drusus-Partie CIL VI 31200 b/c II 5-20. Druck in Petit bezeichnet Supplemente stärker hypothetischen Charakters. Unterstrichen sind diejenigen Ergänzungen, die aus den Germanicus-Dekreten Tab. Siar. II 1-10 übernommen sind. Für die Zeilenlänge der stadtrömischen Bronzeinschrift des Drusus-SC bewährt sich bisher die Annahme, eine unausgerückte und unverkürzte Zeile habe etwa 80 Buchstaben umfaßt.

- 5 *Equestris quoq(ue) o[r]dinis studium probare senatum ---, quod morte Drusi Caesaris cognita incredi-]*
- 6 *bilem dolorem pub[licum suum maxime proprium ratus --- cupiditate nominis uultusque eius reti-]*
- 7 *nendi plurimos et m[aximos honores ei decreuisset. quos senatum arbitrari plurimum ad memoriam]*
- 8 *Drusi Caesaris conser[uandam ualere --- ^{vvvv}. Itaque placere: uti statua equestris inaurata Drusi]*
- 9 *Caesaris in Lupercali p[oneretur sumptu equestris ordinis --- .]*
- 10 *Utique chupeus argenteus c[um imagine Drusi Caesaris praeferretur equitibus Romanis, cum transuehe-]*

- 11 *herentur idib(us) Iul(is), cum titul[o eum clupeum --- ab equestri ordine datum]*
 12 *esse Druso Caesari Ti(beri) Caesa[ris Aug(usti) filio] --- .]*
 13 *Utique omnibus [t]heatris [cuneis, qui "Germanici Caesaris" adpellarentur, Germanici Caesaris et Drusi]*
 14 *Caesaris nomina i[n]scriberentur eique "Germanici Drusique Caesarum" adpellarentur.]*
 15 *Plebis quoque urbanae aequ[e probare senatum studium, quod praestitisset domui Augustae eam ca-]*
 16 *ritatem, quae nihil r[eliqui] faceret, quod ad luctum pertineret, simulque cohibuisset nimia lamen-]*
 17 *ta modumq(ue) tempor[is] (uel -i aptum sim.) obseruasset --- laudare senatum quod]*
 18 *plebi urbana[e uniuersae nihil adcommodatius ad memoriam Drusi Caesaris honorandam uisum esset,]*
 19 *quam s[tatuas eius triumphales (tot) sumptu suo poni.]*
 20 *I[taque] placere: uti (tot) statuae pedestres --- Drusi Caesaris cum ueste triumphali ponerentur sumptu plebis urbanae in eis areis publicis, in quibus Germanici Caesaris statuae ex s(enatus) c(onsulto) positae essent a plebe urbana, cum inscriptione plebis urbanae.*

5 *o[r]dinis et incredi-]/bilem Mommsen, cetera Lebek 6 *pub[licum] et uultusque eius reti-]/nendi Mommsen, cetera Lebek 7 *m[aximos] honores et ad memoriam] Mommsen, cetera Lebek 8 *conser[ua]ndam Mommsen, cetera Lebek; sensum iam intellexerant Jordan/Hülsen 9 *p[oneretur] Mommsen, cetera Lebek 10 *cum imagine — equitibus Romanis Lebek (equites Romani iam Mommsen), transuehe-]/rentur Mommsen 11 *fere omnia Mommsen (ab equestri ordine pro ab ipsis Lebek) 12 *Mommsen, qui, cum totius sententiae finalis praedicatum (quod ego, Lebek, in l. 10 suppleui) ultimo loco positum sibi persuasisset, sensum sic ad finem perduxit: ante eos ferretur. 13 *fere omnia Lebek, [t]heatris et [--- Drusi]/ Caesaris iam Borghesi 14 *Lebek ([inscripta ---] iam Mommsen) 15-20 *Lebek***********

Was den **Ritterstand** betreffe: auch seiner Ergebenheit spende der Senat Beifall, weil --- er nach Erhalt der Nachricht von Drusus Caesars Tod den unglaublichen Schmerz des Gesamtvolkes für seinen ganz eigenen erachtet habe und für ihn, aus dem Verlangen, seinen Namen und sein Aussehen zu bewahren, sehr viele großartige Ehrungen beschlossen habe. Hinsichtlich dieser urteile der Senat, daß sie sehr viel zur Bewahrung von Drusus Caesars Andenken beitragen. --- Deshalb bestimme er: daß eine vergoldete Reiterstatue des Drusus Caesar im Lupercal aufgestellt werden solle, auf Kosten des Ritterstandes. --- Und daß ein Silberschild mit dem Bild des Drusus Caesar den römischen Rittern vorangetragen werden solle, sooft sie am 15. Juli in der Parade vorbeizögen, zusammen mit einer Inschrift, daß dieser Schild --- vom Ritterstand --- Drusus Caesar, dem Sohn des Tiberius Caesar Augustus, verliehen worden sei ---. Und daß in allen Theatern in die Sitzabteilungen, die "Sitzabteilungen des Germanicus Caesar" genannt würden, die Namen des Germanicus Caesar und des Drusus Caesar eingeschrieben werden sollten und sie "Sitzabteilungen des Germanicus und Drusus Caesar" genannt werden sollten.

Was die städtische **Plebs** betreffe: im selben Maße spende der Senat auch ihrer Ergebenheit Beifall, weil --- sie dem Kaiserhaus diejenige Liebe bezeugt habe, die alles tat, um der Trauer Ausdruck zu verleihen, und sie zugleich übergroßen Klagen Einhalt geboten und das rechte Zeitmaß beachtet habe. --- Der Senat lobe, daß die gesamte städtische Plebs es für die angemessenste Ehrung von Drusus Caesars Andenken angesehen habe, daß (so und so viele) Triumphalstatuen seiner Person auf ihre Kosten aufgestellt würden. Daher bestimme er: daß (so und so viele) stehende --- Statuen des Drusus Caesar im Triumphalgewand auf Kosten der städtischen Plebs auf denjenigen öffentlichen Plätzen aufgestellt werden sollten, auf denen die Statuen

des Germanicus Caesar aufgrund des Senatsbeschlusses von der städtischen Pleps aufgestellt worden seien, mit der Stifterinschrift der städtischen Pleps.

Zur Textherstellung und zum Sinn bestimmter Einzelheiten des Drusus-Beschlusses ist bereits manches gesagt worden, und weitere Details werden unten im Kommentar zum Germanicus-SC berührt werden. Im vorliegenden Teil des Aufsatzes sollen Punkte des Drusus-SC markiert werden, die teils diesem Beschluß des Jahres 23 n. Chr. eigentümlich sind, teils die historische Entwicklung besonders deutlich bezeichnen.

Ich beginne mit dem Abschnitt *equester ordo*. In diesem Abschnitt sind folgende drei Gelegenheiten berücksichtigt, an denen die Jungmannschaft der stadtrömischen Ritterschaft, die *equestris --- ordinis iuuentus* (Val. Max. 2,2,9), korporativ auftrat:

— Der an jedem 15. Februar stattfindende Lupercalienlauf, der vom Lupercal seinen Ausgang nahm (Plut. Rom. 21); Oktavian-Augustus hatte das Lupercal, ursprünglich eine heilige Höhle am Abhang des Palatin (vgl. nur Verg. Aen. 8,342-344), "gemacht" (RgdA 19), also in irgendeiner Weise hergestellt, und das *Lupercale sacrum*, offenbar eben den Lupercalienlauf, neu konstituiert (Suet. Aug. 31,4); dies war ein Schauspiel, das von der Ritterjugend veranstaltet wurde (Val. Max. 2,2,9).

— Die regelmäßige Ritterparade des 15. Juli, die *trauectio*, die Oktavian-Augustus wiederbelebt und zu einem Instrument der moralisch-sozialen Kontrolle der Staatspferdinhaber und damit vor allem der jüngeren Ritter (Val. Max. 2,2,9) ausgestaltet hatte (Suet. Aug. 38,3-39,1);²⁵

— Die jedes Jahr mit den Megalesien im April einsetzenden und mit den Plebejischen Spielen im Dezember endenden *ludi (scaenici)*, bei denen die Ritter das Anrecht auf bestimmte "Sitzkeile", eben die *cunei*, in den stadtrömischen Theatern hatten; das *ius spectandi in equestribus locis* war nach dem Roscischen Gesetz vom Jahre 67 v. Chr. durch die wahrscheinlich augusteische Lex Iulia theatralis (Plin. nat. 33,32) erneut geregelt worden; spätestens in frühtiberischer Zeit wurde dieses Sitzvorrecht, wie das SC der Tabula Larinas (19 n. Chr.) lehrt, als juristische Fessel genutzt, die die Ritterschaft vor dem Abgleiten in unstandesgemäße Berufe hindern und auf diese Weise das moralisch-soziale Niveau des Standes bewahren sollte.²⁶ Im Drusus-SC geht es, wie schon ausgeführt, um die Umbenennung jener "Keile" in den Theatern, die bis zum Jahre 19 n. Chr. *cunei iuniorum* geheißen hatten (Tac. ann. 2,83,4).

Die in den Senatsbestimmungen bestätigten Beschlüsse des Ritterstandes sollten wohl nicht lediglich den verstorbenen Prinzen ehren, sondern zugleich den Ritterstand, und zwar seinen jüngeren Teil, eng mit dem verstorbenen Mitglied der *domus Augusta* verbinden. Damit intensivierten die vom Senat sanktionierten Dekrete der römischen Ritter jene mit der Prinzenehrung verknüpfte Loyalitätsbindung des *equester ordo*, die für die Richter

²⁵ Dazu W. D. Lebek, ZPE 85, 1991, 46-51; 61-67.

²⁶ Über die hier angedeuteten Sachverhalte W. D. Lebek, Standeswürde und Berufsverbot unter Tiberius: Das SC der Tabula Larinas, ZPE 81, 1990, 37-96, wo man auf S. 61-63 eine Übersetzung des— freilich nicht mehr in jeder Einzelheit gültigen — Gesamttexts findet. Weiterführendes in der am Ende von A.5 zur Tabula Larinas angegebenen Literatur. Der Ritterapplaus spielte eine wichtige Rolle. Hor. sat. 1,10,76. Instrukтив ist die amüsante Anekdote über den eitlen Flötenspieler L. Cassius Princeps, die Phaedrus 5,7 erzählt; der *equester ordo* veranlaßt hier die Wiederholung eines Chorgesangs.

unter den Rittern schon durch die Lex Valeria Cornelia des Jahres 5 n. Chr. besonders ausgestaltet worden war. Bekanntlich wurde die letztere Regelung beim Tode des Germanicus Caesar und beim Tode des Drusus Caesar erneut aufgegriffen; sie ist in der Tabula Hebana und fragmentarisch in der Tabula Ilicitana nachzulesen. Nicht ganz klar ist, in welchem Maße die Zustimmung des Senats zu den Ritterbeschlüssen notwendig war, damit diese verwirklicht werden konnten. Bedeutungsvoller, gewissermaßen mit einem Zuwachs an *maiestas* und *auctoritas* (SC Lar. [ZPE 85, 1991, 55], 6 und 12) versehen wurde ein von den Rittern oder von anderen nichtsenatorischen Kreisen ausgehender Ehrenbeschluß allemal, wenn der Senat ihn sich zu eigen machte. Mindestens das Einmeißeln der Prinzenennamen in bestimmte Sitzreihen der stadtrömischen Theater dürfte indessen der Zustimmung des Senats geradezu bedurft haben.

Eine weitere Erörterung verdient auch der Abschnitt, der der *pleps urbana* gilt. Die untere Schicht der freien Bevölkerung Roms wird 23 n. Chr. für Drusus Caesar ebenso eine bestimmte Anzahl von Triumphalstatuen versprochen haben, wie sie es 19 n. Chr. für Germanicus Caesar getan hatte. In Z. 20 führt nun das ausgerückte *I* im gegebenen Zusammenhang auf *I[taque placere]*,²⁷ also auf das strukturelle Pendant zu Tab. Siar. II 7f. *Itaque place-/re*. Wie im letzteren Text so wird demnach auch im Drusus-SC unter der Rubrik "*pleps*" mit *Itaque placere* derjenige Passus beginnen, in dem der Senat das Statuen-Versprechen der *Pleps* in den Rang eines Senatsgebots erhebt. Das Statuenversprechen selbst muß zuvor als Factum gewürdigt worden sein. In der Tabula Siarensis ist dies der Abschnitt II b 5-8; ihm muß im Drusus-Caesar-Beschluß CIL VI 31200 der mit b/c II 19 endende Passus entsprechen.

So weit kann man ohne Zögern gehen, und damit dürfte bereits Entscheidendes für das Verständnis des Paragraphen *pleps* gewonnen sein. Was die Details von CIL VI 31200 b/c II 14-19 betrifft, so sollen die in Petit gesetzten Komplettierungen nur Möglichkeiten des Gedankengangs andeuten.²⁸ Der Wortlaut ist aber wohl mit der Ergänzung *ca-/ritatem* wiedergewonnen. Die verschiedenen auf *-ritas* ausgehenden Substantive sind leicht überschaubar, und von der städtischen *Pleps* läßt sich im gegebenen Zusammenhang nicht leicht Passenderes aussagen als die Liebe zum Kaiserhaus²⁹. Vgl. dazu auch Cic. prov. cons. 29: Diejenigen, die Caesar aus seiner Provinz zurückberufen, rufen ihn zurück *ad summum honorem senatus, equestris ordinis gratiam, populi caritatem*.

²⁷ Für sich genommen könnte die Ausrückung natürlich ebensogut einem *I[tem(que)]* zu verdanken sein.

²⁸ Ein Problem, das durch den Petitdruck nicht deutlich angezeigt wird, ist die Interpretation des *quam* am Anfang von Z.19. Diese Buchstabenfolge braucht ja nicht unbedingt "als" zu heißen, sondern könnte manches andere sein, beispielsweise der Acc. Sg. des Relativpronomens *quae* oder die Endsilbe eines am Zeilenende 18 begonnenen Wortes vom Typ *anti-/quam, tam-/quam* usw. Es liegt auf der Hand, daß die Rekonstruktion des Sinnductus und der Sprache durch diese Unsicherheiten stärkstens affiziert wird. Aber die Unsicherheiten ändern nichts daran, daß in Z.18-19 vom Statuen-Versprechen, das die *pleps urbana* geben hat, die Rede gewesen sein muß. Wie das Referat im einzelnen formuliert war, kann nicht mehr eruiert werden. Die in den Text gesetzte Formulierung soll nur veranschaulichen, daß die These "Statuen-Versprechen der *pleps urbana*" nicht am Fragmentbestand scheitert.

²⁹ Zur *domus Augusta* als dem Zielpunkt der Verehrung unter Tiberius Tab. Siar. I 10; II b 22; W. D. Lebek, ZPE 90, 1992, 71 A. 12. Der überpersonale Begriff bedurfte nicht eines fixierten Personenbestandes. Natürlich gehören in dieser Zeit jedenfalls Tiberius und seine Mutter Iulia Augusta (= Livia) zur *domus Augusta*, aber sie nicht allein.

Ein Bruchstück des Drusus-Abschnitts scheint nun aber noch eine interessante historische Erkenntnis zu vermitteln, nämlich Z.17 *modumque tempor[um]*. Hier handelt es sich offenbar um eine mit der "Zeit" zusammenhängende Beschränkung. Nun ist für die Rubrik "*pleps*" des Germanicus-Beschlusses charakteristisch, daß davon die Rede ist, wie die Emotionen der Pleps vom Kaiser unter Kontrolle gebracht werden mußten (Tab. Siar. II b 2-4). Die Emotionen der Pleps dürften dann auch das Thema derjenigen Passage des Drusus-Caesar-Beschlusses darstellen, aus der Z.16 *modumque tempor[um]* stammt. Anders freilich als in den Jahren 19 / 20 n. Chr., als der Tod des Germanicus die städtische Menge in höchste Erregung versetzt hatte, scheint sich die Pleps im Jahre 23 beim Tode des Drusus Caesar ruhig verhalten zu haben, selbst wenn man die Charakteristik *sine maerore publico*, mit der Tacitus ann. 4,12,2 die öffentliche Stimmung versieht, nicht ganz streng nimmt. Der Senat wertet jedoch in seinem Beschluß diese Zurückhaltung keineswegs negativ, sondern lobt das Maßhalten in der Trauer. Ein Überborden der Gefühle wurde nicht geschätzt, schon gar nicht bei der Pleps Roms.

Indessen kann man die Deutung von Z.17 *modumque tempor[um]* noch präzisieren. Drusus Caesar war am 14. September gestorben. Dieser Tag ging den fünftägigen circensischen Spielen der *ludi Romani*, also der Festperiode 15.-19. September, voraus. Am 22. September folgten die ebenfalls circensischen Geburtstagsspiele des Gottes Augustus, vom 3. bis zum 9. Oktober fanden dann die *ludi Augustales scaenici* statt, und am 12. Oktober, an den *Augustalia*, wurden wiederum circensische Spiele gegeben.³⁰ Die römische Pleps hat sich — so darf man kombinieren — durch Drusus' Tod entweder überhaupt nicht oder nur kurze Zeit veranlaßt gesehen, den Festveranstaltungen fernzubleiben; sie entsprach damit durchaus dem Bestreben des Tiberius, die Trauerzeit *iustitio longiore inhibito* (Suet. Tib. 52,1; vgl. Cass. Dio 57,22,3) zu verkürzen. Die Spiele müssen bereits wieder unter der üblichen Anteilnahme in Gang gekommen sein, als wohl nicht allzulange nach dem Ableben des in Rom verstorbenen Prinzen der Senatsbeschluß über die Ehrungen des Drusus Caesar gefaßt wurde. Deshalb also kann der Senat rühmend hervorheben, daß die Pleps das "Zeitmaß" in der Trauer oder das "der Festzeit adäquate Maß" der Trauer gewahrt habe. Beim Tode des Germanicus war es anders gewesen. Da hatte das *uulgus* nicht nur die Saturnalien hindurch getrauert, sondern noch nach der Bestattung des Germanicus 20 n. Chr. durch kaiserliches Edict ermahnt werden müssen, daß die intensive Trauer um den Verstorbenen nur dann ehrenvoll sei, "wenn ihr eine Grenze gesetzt werde": *si modus adiceretur* (Tac. ann. 3,6,1)." "Daher sollten sie sich wieder an ihre üblichen Beschäftigungen machen, und — weil das Schauspiel der Megalesischen Spiele bevorstand (ab 4. April) — auch ihre Vergnügungen wiederaufnehmen." (Tac. ann. 3,6,3).³¹ Zu Z.20 sei noch an CIL VI 910 = ILS 168 (23 n. Chr.) erinnert: *Pleps urbana quinque et / triginta tribuum / Druso Caesari --- tribunic(ia) potest(at)e iter(um) / aere conlato*. Die Inschrift gehört nach allem Anschein zu einer Basis, die eine der Drusus-Statuen trug, die gemäß dem Drusus-Beschluß aufzustellen waren.³²

³⁰ Die angegebenen Daten sind partiell erst kürzlich ermittelt worden: W.D. Lebek, Augustalspiele und Landestrauer (Tab. Siar. frg. II col. a 11-14), ZPE 75, 1988, 59-71

³¹ Tacitus sagt in dem Referat Ann. 3,6,1 lediglich: "Maß". Aber damit ist, wie die folgende Gedankenentwicklung zeigt, nicht zuletzt die zeitliche Begrenzung gemeint.

³² Weiteres dazu in der Appendix.

Damit sei der Drusus-Beschluß verlassen. Natürlich hat dieses wichtige Dokument bei weitem noch nicht alle seine Geheimnisse preisgegeben, aber seine weitere Erhellung muß der Zukunft überlassen bleiben.

5. Tab. Siar. II b 1-10: Neuer Text und Einzelkommentar

Die unterstrichenen Buchstaben sind aus dem Drusus-Beschluß CIL VI 31200 b/c II 5-15 entnommen; sie entstammen nicht beliebigen Stellen, sondern eben denjenigen Bestimmungen des Jahres 23 n. Chr., die denen des Jahres 19 n. Chr. entsprechen. Da im Drusus-Beschluß gerade die Bestimmungen über den *equester ordo* und der Anfang des Dekrets über die *pleps urbana* recht gut erhalten sind, braucht man sich für die verloren gegangene Rubrik "*equester ordo*" des Germanicus-Beschlusses nicht damit zu begnügen, das Testimonium Tac. ann. 2,83,4 abzudrucken.

Equestris quoque ordinis studium senatum probare, quod --- plurimos et maximos honores

Germanico Caesari decreuisset ---. Itaque placere: uti clupeus argenteus cum imagine Germanici Caesaris praeferreretur equitibus Romanis, cum transueherentur idib(us) Iul(is),

cum titulo eum clupeum --- ab equestri ordine --- datum esse Germanico Caesari

- 1 *[Ti(beri) Caesaris Aug(usti) filio) ---. ^{vvvv} Utique omnibus theatri cunei iunioru]m*
- 2 *["Germanici Caesaris" adpellarentur.^{vvvv} **Plebis** nomine Ti(berium) Caesarem Aug(ustum)] ^{vv}princi-*
- 3 *[pem suum facere non posse senatum quin summa laude prosequeretur]r, quod dies etiam*
- 4 *[festos Decembris mensis insumpsisset mitigando plebis maer]ori et adlocutioni-*
- 5 *[bus suis luctum eius leuasset. Plebem laudare senatum studi]umque eius probare ^{vvv},*
- 6 *[quod (tot) statuas Germanici Caesaris triumphales, cum ad]essent tribus urbanae et*
- 7 *[rusticae omnes et singulae nominatim rogaren]tur, pollicita esset. Itaque place-*
- 8 *[re: uti (tot) statuae --- pedestres Germa]nici Caesaris cum ueste triumphae-*
- 9 *[li sumptu plebis urbanae ponerentur in] eis ariis publicis, in quibus diuus Aug(ustus)*
- 10 *[et p(opulus) R(omanus) deorum signa uicis inte]rposuissent, cum inscriptione plebis urbanae.*

Usque ad lineam 1 omnia Lebek **2** Lebek (*Ti(berio) Caesari Aug(usto) p]rinci-/[/pi nostro González/Fernández) **3-4** Lebek **5** *studi]umque* Nicolet 1985, Lebek 1986; cetera Lebek solus **6-7** Lebek **8** Lebek : *place-/[/re senatui uti pleps urbana statuas Germa]nici* (1.9: [--- poneret ---]) González/Fernández **9** Lebek (*triumpha-/[/li et in] iam González/Fernández) **10** Lebek (*Augus[tus et González/Fernández); idem post urbanae interpunxit.***

Was den **Ritterstand** betreffe: auch seiner Ergebenheit spende der Senat Beifall, weil --- er (der Ritterstand) sehr viele großartige Ehrungen für Germanicus Caesar beschlossen habe. --- Deshalb bestimme er: daß ein Silberschild mit dem Bild des Germanicus Caesar den römischen Rittern vorangetragen werden solle, sooft sie am 15. Juli in der Parade vorbeizögen, zusammen mit einer Inschrift, daß dieser Schild --- vom Ritterstand --- Germanicus Caesar, dem Sohn des Tiberius Caesar Augustus, verliehen worden sei ---. Und daß in allen Theatern die "Sitzabteilungen der Jüngerer" "Sitzabteilungen des Germanicus Caesar" genannt werden sollten.

Im Namen der **Pleps** könne der Senat nicht anders als Tiberius Caesar Augustus, seinen Führer, mit höchstem Lob zu bedenken, weil er auch die Festtage des Monats Dezember darauf verwandt habe, den Schmerz der Pleps zu mildern, und mit seinen Tröstungen ihre Trauer erleichtert habe. Die Pleps lobe der Senat und spende ihrer Ergebenheit Beifall, weil sie (so und so viele) Triumphalstatuen des Germanicus Caesar, als die städtischen und ländlichen Tribus alle anwesend waren und sie einzeln namentlich befragt wurden, versprochen habe. Deshalb bestimme er: daß (so und so viele) --- stehende Statuen des Germanicus Caesar im Triumphalgewand auf Kosten der städtischen Pleps aufgestellt werden sollten auf denjenigen öffentlichen Plätzen, auf denen der Gott Augustus und das Römische Volk zwischen den (in die Plätze einmündenden) Gassen Götterstandbilder aufgestellt hätten, mit der Stifterinschrift der städtischen Pleps.

Anfang - Z1: Equestris quoque ordinis studium senatum probare, quod --- plurimos et maximos honores Germanico Caesari decreuisset ---. Itaque placere: uti clupeus argenteus cum imagine Germanici Caesaris praeferretur equitibus Romanis, cum transueherentur idib(us) Iul(is), cum titulo eum clupeum --- ab equestri ordine --- datum esse Germanico Caesari (1)/[Ti(beri) Caesaris Aug(usti) filio] ---.^{www:}

Der Paragraph "*equester ordo*" wurde, wie schon gesagt, mittels des taciteischen Referats Ann. 2,83,4 und der homologen Passage des Drusus-Beschlusses CIL VI 31200 b/c II 5-14 hergestellt. Aus diesem letzteren Paragraphen ist die Reihenfolge "*clupeus cum imagine* — Neubenennung der *cunei*" übernommen. Bei Tacitus sind die zwei Ehrungen anders angeordnet. Es ist nicht unmöglich, daß es sich im Germanicus-Beschluß ebenso verhielt, doch verdient, wenn die Frage nicht offen gelassen werden soll, die Annahme den Vorzug, daß das Drusus-Dokument ein verlässlicheres Muster für die Gedankenfolge des Germanicus-Dokuments darstellt als das Taciteische Referat.³³ Ganz ohne Konsequenzen ist das Problem nicht, wie sich unten bei der Diskussion von Tab. Siar. II b 2-7 zeigen wird. Unsicher bleibt, wie das Fehlen der Bestimmung "Statue im Lupercal" im Taciteischen Bericht über die Ehrungen des Germanicus zu beurteilen ist: ob der Historiker die betreffende Bestimmung schlicht unterdrückt hat, oder ob die Errichtung einer Statue für Drusus auf dem Lupercal eine Neuerung des Jahres 23 n. Chr. darstellte. Ich habe mich, um die Basis des Bezeugten nicht zu verlassen, für die zweite Möglichkeit entschieden; sie

³³ Eine Umstellung hat Tacitus bekanntlich auch in Ann. 2,83,2 vorgenommen, indem er die originale Abfolge "Syrischer Germanicus- Bogen — Mainzer Germanicus-Bogen" umgekehrt hat, offenbar um auf diese Weise den Anschluß an die — ihrerseits durchaus korrekt auf die Ehrenbögen folgenden und auch in sich korrekt geordneten — Ehrungen in den syrischen Ortschaften Antiochia und Daphne herzustellen. Eine ähnliche Intention könnte auch hinter der vermuteten Umgruppierung der originalen Abfolge "Vorantragen des Germanicus-Schildes bei der Ritterparade — Neubenennung bestimmter ritterlicher Theaterreihen" stehen. Es folgen in Tac. ann. 2,83,4 die generellen Hinweise auf die Erhaltung oder Beseitigung bestimmter Ehrungen. Unter die gegensätzlichen Kategorien *manere* — *omitti / obliterari* ist leichter das Vorantragen des Ehrenschildes als die Neubenennung der Theaterreihen zu subsumieren, die de facto in der Einmeißelung von Germanicus Caesars und später von Drusus Caesars Namen bestanden haben wird und insofern von vornherein eher den Charakter des Unveränderlichen hatte.

würde immerhin auch zur Feststellung des Tacitus passen, daß die Ehrungen des Drusus gegenüber denen des Germanicus sehr viele Zusätze aufwiesen (Ann. 4,9,2). Zu den Ergänzungen seien nun noch einige sprachliche und sachliche Hinweise gegeben, die teilweise ebenso für für CIL VI 31200 b/c II 5-14 gelten.

Zu *plurimos et maximos honores Germanico Caesari decreuisset* vgl. noch Liv. perioch. 116 über den Dictator Caesar: *cum plurimi et maximi honores ei a senatu decreti essent*; CIL XIV 2801 (= ILS 139), 10ff. *Cum senatus populi Romani inter ceteros plurimos ac maximos / honores L. Caesari{s} ---per/ consensum omnium ordinum studio [uniuersorum ciuium decretos* (suppl. Lebek) eqs.; Suet. Tib. 26,1 *ex plurimis maximisque honoribus praeter paucos et modicos non recepit* (Tiberius). Der Begriff *honores* wird auf den toten Germanicus ebenfalls in Tab. Siar. II b 29f. angewandt: (*consules*) *legem ad populum de / honoribus Germanici Caesaris ferendam curent* (fort. scribendum *cur<ar>ent*). In den Formulierungen wird also kein Unterschied zwischen den Ehrungen für einen Lebenden und für einen Toten gemacht. Zum letzteren vgl. auch Suet. Nero 9: *memoriae Domiti patris honores maximos habuit*.

Der Ehrenschild wird Tac. ann. 2,84,3 als *imago* bezeichnet. Offenbar handelte es sich um ein Bildnismedaillon (TLL VII 405,43-47). Die Vorschrift muß den Bildnischarakter eindeutig bezeichnet haben, wozu das Substantiv *clupeus* allein nicht ausgereicht hätte. Zur Formulierung vgl. Liv. 25,39,13: *in ea (praeda) fuisse clipeum argenteum pondo centum triginta septem cum imagine Barcini Hasdnubalis*; CIL XIV 72 = ILS 5451 *clupeum argent(eum) cum imagine aurea*. Zu *praeferri* "(in einem Umzug) vorangetragen werden" vgl. Tab. Siar. II c 10 (gegenüber Lebek, ZPE 73, 1988, 256 modifizierter Text): (*uti*) *praeferat[ur (statua equestris) altera circiensi pompa* eqs. Suet. Tit. 2: *quae (Britannici statua ex ebore equestris) circensi pompa hodieque praefertur*. Ferner Suet. Iul. 37,2 und Hist. Aug. Aur. 34,1 (beide Stellen weiter unten ausgeschrieben).

Zur vermuteten Benutzung des Ausdrucks *equester ordo* in der Vorschrift über den *titulus* sei auf die Stifterinschrift CIL VI 1548 *equest]er ordo* hingewiesen. Mit dem Partizip *datum*, das schon Mommsen in CIL VI 31200 b/c II 11, der Parallelstelle zu der für das Germanicus-SC beanspruchten Partie "*equester ordo*", ergänzt hat, wird der Anschluß an die Verleihung des goldenen Ehrenschildes an Augustus gewonnen, die der Kaiser selbst so beschreibt, RgdA 34: *quem (clupeum aureum) mihi senatum pop[ulum]ue Rom[anu]m dare uirtutis clement[ia]eque e]t iustitiae et pietat[is] caus]sa testatum est per eius clupei [inscription]em*. Als *clupeus* — nicht *parma*! — und Inschriftenträger steht ja der Ehrenschild des Augustus dem des Germanicus Caesar besonders nahe. Indessen hat der *clupeus* des Germanicus Caesar und später auch der des Drusus Caesar doch noch eine besondere Funktion. Mit der *imago* läßt er den Verstorbenen gewissermaßen noch als Lebenden anwesend sein. Der Prinz ist es, dem die jungen Ritter bei ihrer alljährlichen Parade als ihrem Führer folgen, wenn ihnen das Schildbildnis vorangetragen wird. Der Gedanke des Folgens wird von Tacitus interpretierend ans Licht gehoben, wenn er ann. 2,83,4 die Originalformulierung so umwendet: *uti turmae idibus Iuliis imaginem eius sequerentur*.

Fern liegt dagegen ein anderer Vorgang, an den man sich vielleicht zunächst besonders erinnern fühlen könnte. Silberne Reiterschilder, *parmae* (RgdA 14), und silberne Reiterlanzen, *hastae* (RgdA 14), hatten die römischen Ritter jeweils dem Gaius Caesar und danach dem Lucius Caesar geschenkt, als sie die Augustus-Söhne zu *principes iuuentutis*

ernannten und damit zu Führern der noch als Reiter aktiven römischen Ritter erkoren. Aber diese Ehrenattribute wurden nach dem Tode der Prinzen in der Curie aufgehängt, wie Cassius Dio 55,12,1 berichtet.³⁴ Es ist nicht bezeugt, daß die *parmae* und *hastae* des Gaius Caesar und des Lucius Caesar postum bei den Ritterparaden mitzuführen waren, und es ist ebensowenig bezeugt, daß einer der beiden Prinzen nach seinem Tod einen *clupeus cum imagine* erhalten hätte. Umgekehrt weiß die Überlieferung auch nichts davon, daß Germanicus Caesar (oder Drusus Caesar) zu Lebzeiten vom Ritterstand mit einer silbernen *parma* und einer *hasta* beschenkt worden wäre.³⁵ Es kann ja nicht genug betont werden, daß die bildlosen Rundschilde der Reiter, die *parmae*, wie eben schon die Terminologie lehrt, etwas ganz anderes waren als die großen, weithin sichtbaren Bildnismedaillons, die *clupeï (cum imagine)*; die Bildnismedaillons waren auch nicht mit *hastae* kombiniert.³⁶

Aus der feststehenden Tatsache, daß der in der Ritterparade vorangetragene Germanicus-Schild (und dementsprechend auch der Drusus-Schild) die *imago* des Geehrten bot, ergibt sich nun auch etwas dafür, wie man sich den erklärenden *titulus* real vorzustellen hat. Vielleicht scheint zunächst die Auffassung nahezuliegen, daß diese Inschrift in den *clupeus* eingraviert werden sollte. Aber es darf nicht vergessen werden, daß die Ehrung des Germanicus bei dem Ritterdefilee möglichst leicht als solche verständlich sein mußte. Der *titulus* hatte offenbar gerade den Zweck, den weniger gut orientierten Betrachtern der Parade klar zu machen, wessen Bild es war, dem die Ritter folgten. Dann jedoch kann die Inschrift nicht gut auf dem Schild selbst gestanden haben. Denn dieser *clupeus* bot schwerlich neben dem Porträt noch einer weithin leserlichen Inschrift Platz. Vielmehr war der *titulus* wohl ein an einer Stange befestigtes Plakat, das zusammen mit dem Bildnisschild als dessen Erläuterung den aufziehenden Rittern voranzutragen war. Derartige "Stangenplakate" lassen sich mehrfach nachweisen. Ganz üblich waren sie in Triumphzügen. Der Locus classicus ist Suet. Iul. 37,2: *Pontico triumpho inter pompae fercula*

³⁴ Dio nennt die Schilde und Speer golden. Das könnte ein Versehen sein, das von dem goldenen Ehrenschild des Augustus veranlaßt ist. Aber es ist auch nicht auszuschließen, daß die silbernen Schilde und Lanzen, als es um die Ehrung der Toten ging, durch goldene ersetzt wurden.

³⁵ Die Möglichkeit eines solchen Geschenkes hängt an der weiteren Frage, ob Germanicus Caesar und auch Drusus Caesar *principes iuuentutis* waren. Zwar müssen sie als *principes iuuentutis* nicht unbedingt von der Ritterschaft mit *parmae* und *hastae* bedacht worden sein, aber schwerlich könnten sie diese beiden Ehrungsattribute ohne den Titel erhalten haben. Im allgemeinen wird angenommen, daß nicht nur Germanicus, der immerhin von Ovid Pont. 2,5,41 *iuuenum princeps* genannt wird, sondern auch Drusus, für den es kein vergleichbares Zeugnis gibt, *principes iuuenum* gewesen seien. Einen Eindruck von den bisher üblichen Argumenten bietet Walter Beringer, RE 22 (1954), 2301f. s.v. Princeps iuuentutis. Diese Argumente sind aber in mehr als einer Hinsicht fragwürdig, und außerdem entspricht die zugrundeliegende Faktenkenntnis natürlich nicht mehr dem heutigen Stand. Eine erneute Diskussion der Problematik wäre lohnend, kann aber hier nicht geboten werden.

³⁶ Die Unterschiede hat St. Weinstock in seinem Deutungsversuch RE VII A 2 (1937) 2184-2186 s.v. Transvectio equitum nicht berücksichtigt. Wenn er die Ehrungen des Germanicus Caesar und des Drusus Caesar mit dem "zeitgenössischen Kult der Dioskuren" zusammenrückt, so ist das doch wohl mit Abstrichen zu versehen. Man muß bedenken, daß Drusus Caesar im Jahre 19 n. Chr., als Germanicus starb, noch lebte und mit seinem baldigen Tod überhaupt nicht zu rechnen war. Eine "Dioskurenehrung" für den verstorbenen Germanicus Caesar hätte in Bezug auf den noch lebenden "Zwillingsbruder" Drusus Caesar sehr sonderbar wirken müssen. Der rückblickende Historiker darf eben nicht vergessen, daß man im Jahr 19 n. Chr. noch nicht wissen konnte, was sich danach im Jahre 23 n. Chr. ereignen würde.

trium uerborum praetulit titulum: "ueni uidi uici". Einen Eindruck davon, wie verschieden *tituli* ("Stangenplakate") im Triumph verwendet werden konnten, vermittelt die Schilderung, die die Historia Augusta von Aurelians Triumph über Zenobia und Tetricus bietet; zitiert sei nur Hist. Aug. Aur. 34,1: *praelati sunt tituli gentium nomina continentes*. Abgebildet sind solche Triumph-*tituli* auf dem Menorah-Relief des Titusbogens. "Stangenplakate" können aber auch, wie das pompeianische Gladiatorenrelief Neapel, Nat. Mus. Inv. Nr. 6704 (Kraus / Matt, Lebendiges Pompeji Abb. 53) zeigt, bei einer Eingangszereemonie eines Gladiatorenkampfes Verwendung finden, und zwar in diesem Falle offenbar zur Erklärung herbeigebrachter Schilde und Helme. Kurz: "Stangenplakate" waren wohl immer dann angebracht, wenn es galt, vor Zuschauern mit irgendwelchen wichtigen und erklärungsbedürftigen Gegenständen oder Personen zu paradiere. Es kann nicht verwundern, daß auch die Bildnismedaillons des Germanicus und später des Drusus beim Ritterdefilee von erläuternden "Stangenplakaten" begleitet werden sollten. Für die Syntax der behandelten Passage des Germanicus-Beschlusses (und des Drusus-Beschlusses) ergibt sich aus dem Dargelegten, daß die zwei Präpositionalausdrücke *cum imagine* und *cum titulo* unterschiedliche Satzfunktion haben. Die erste Wendung gehört attributivisch zu *clupeus*; es handelt sich eben um einen *clupeus argenteus cum imagine* (*cum* = "versehen mit"). Die zweite Wendung ist demgegenüber adverbial mit *praeferretur* zu verbinden (*cum* = "zusammen mit").

Z.1-2: *Utique omnibus theatris cunei iuniorum*]m (2) / ["Germanici Caesaris" adpellarentur.^{vvv}:

Z.2 muß wegen des Endes *M*, regelmäßige Orthographie vorausgesetzt, durch eine auf -*m* auslautende Silbe beschlossen worden sein.³⁷ Für die Rekonstruktion des lateinischen Wortlauts bedeutet dies eine fühlbare Einschränkung. In der gewählten Formulierung ist nicht davon die Rede, daß in den Steintheatern des Pompeius, des Marcellus und des Balbus der Name des Germanicus Caesar in die neu benannten Ritterränge der "Jüngeren" — jedes Theater hatte einen wohl einen einzigen *cuneus iuniorum* — einzumeißeln war, aber das war eben eine übliche Praxis, wofür zur Veranschaulichung nur die Inschrift aus dem Theater von Arausio (Orange) angeführt sei: *eq(uitum) g(radus) III* (CIL XII 1241^a = ILS 5655).³⁸ Als dann 23 n. Chr. der Name des Drusus Caesar hinzutrat, legte man die Einmeißelung offiziell fest; de facto bedeutete dies, daß der Name des Drusus Caesar zu der alten Meißelinschrift hinzugefügt wurde. Auf diese Weise wurden für Germanicus und Drusus, so als ob sie noch lebten, die Plätze reserviert, und in den jungen Rittern, die die Plätze dann real einnahmen, verkörperten sich sozusagen die beiden Prinzen. Ähnlich "lebten" Gaius und Lucius Caesar, Germanicus Caesar und dann noch Drusus Caesar in den Centurien, die stellvertretend für die Prinzen zur Inszenierung der Ehrenwahl (*destinatio*) gewisser Consul- und Praetorenkandidaten genutzt wurden: seit 5 n. Chr. als

³⁷ Wenn man mit Abkürzungen und Ziffern rechnet, erweitert sich die Deutungsspanne. Aber im vorliegenden Fall kann man von solchen Möglichkeiten absehen.

³⁸ Vgl. letzthin Elizabeth Rawson, *Discrimina Ordinum: The Lex Julia Theatralis*, Papers of the British School at Rome 55, 1987, 83-113; hierin S.86 (Colosseumsinschriften); 101 (Colosseumsinschriften und anderes); F. Kolb, Bemerkungen zu einer fragmentarisch erhaltenen Phyleninschrift im Theater von Hierapolis/Phrygien, ZPE 81, 1990, 203- 206.

centuriae Caesarum, seit 20 n. Chr. als *centuriae C. et L. Caesarum* und *centuriae Germanici Caesaris* (Tab. Heb. 5-50) und zu guter Letzt seit 23 n. Chr. wohl als *centuriae C. et L. Caesarum* und *centuriae Germanici et Drusi Caesarum*. Im Unterschied zur Entwicklung der *destinatio* hatte man sich aber die Umbenennung der *cunei iuniorum* offenbar erstmals bei Germanicus einfallen lassen, nicht schon bei den Todesfällen des Gaius und Lucius Caesar.³⁹ Nicht anders als im vorangehenden Paragraphen handelt es sich mithin um eine Neuerung. Für weitere Erläuterungen vgl. oben Teil 4.

Bei offiziell beschlossenen Ehrenbenennungen ist *appellare* geradezu technischer Ausdruck. Dies gilt nicht nur von dem altrepublikanischen Akt des *aliquem "imperatorem" appellare* "jemanden zum Imperator ausrufen", sondern auch im Hinblick auf spätere Namensinstitutionen. Vgl. nur SC Macr. Sat. 1,12,35 (8 v. Chr.): *ut hic mensis "Augustus" appelletur*; RgdA 14 und 34; Tab. Heb. 7 [*quarum (centuriarum) quae] primae X citabuntur, "C(Gai) et L(uci) Caesar(um)" adpellentur, insequentes V "Germanici Caesaris"* (dies meine Textgestaltung und Interpunktion). Das Verb *appellare* darf man also ohne weiteres aus Tac. ann. 2,83,4 zur Rekonstruktion des SC übernehmen, nur wird man den Gedanken — entsprechend der Üblichkeit passivischer Redeweise in den Anweisungen des SC (vgl. unten zu Z.8-10) — passivisch wenden.

Z.2-5: *Plebis nomine Ti(berium) Caesarem Aug(ustum) p]rinci^v- (3)/[pem suum facere non posse senatum quin summa laude prosequetu]r, quod dies etiam (4)/[festos Decembris mensis insumpsisset mitigando plebis maer]ori et adlocutioni- (5)/[bus suis luctum eius leuasset.:*

Was sich über den Inhalt von Z.2-5 eruieren läßt, wurde oben im Teil 2 dargelegt; im Teil 3 finden sich bestätigende Erkenntnisse. Die Formulierungen, die in Z. 2-3 dem Original zumindest sinngemäß oder gelegentlich auch genau entsprechen dürften, sind in normaler Größe gesetzt, der Rest der Rekonstruktion soll nur ungefähr die erforderliche Gedankenrichtung bezeichnen, doch können die Details sprachlich recht anders ausgedrückt gewesen sein. Die Knappheit der Anfangsformulierung *Plebis nomine* statt *Plebis urbanae nomine* ist vom verfügbaren Spatium veranlaßt, das seinerseits davon abhängt, ob die unmittelbar vorangehende Bestimmung richtig wiedergewonnen wurde. Die Problematik ist oben zu Z.1-2 diskutiert. Wenn angenommen wird, daß der Abschnitt "*pleps*" im Germanicus-SC mit attributlosem *Plebis* begonnen hat und nicht mit *Plebis --- urbanae* wie die korrespondierende Partie des späteren Drusus-SC, so ließe sich diese Divergenz

³⁹ Mancherlei zu dem Gesamtkomplex "cuneus" bei E. Rawson (A.39). Auf S.105f. geht sie auch auf die *cunei iuniorum* ein und postuliert, daß ein Teil dieser *cunei* bereits den Namen des Gaius Caesar und des Lucius Caesar erhalten habe. Angeregt wurde die englische Forscherin zu ihrer Hypothese von S. Demougin, obwohl sie die Richtigkeit der Überlegungen, die die französische Kollegin angestellt hatte, offen ließ. S. Demougin ihrerseits hatte — letzthin in "L'ordre équestre sous les Julio-Claudiens" (A. 6) S. 809 — für die Existenz je eines "cuneus Gai Caesaris" und eines "cuneus Luci Caesaris" den Martialvers 5,14,5 angeführt, wo von einem Nanneius gesagt wird, daß er im Theater *post Gaiumque Luciumque consedit*. Daß S. Demougin auf Mart. 5,14,5 hingewiesen hat, ist vorzüglich, aber die Deutung der französischen Forscherin bedarf der Modifikation. Das kann hier nicht ausgeführt werden. Was die Existenz eines "cuneus Gai et Luci Caesarum" oder der Kombination "cuneus Gai Caesaris"/"cuneus Luci Caesaris" angeht, würde das Ergebnis erneuter Überlegungen, glaube ich, nur negativ sein können. Es muß schon zu denken geben, daß Tacitus eben von *cunei iuniorum* spricht.

vielleicht mit der unterschiedlichen Stoßrichtung der jeweiligen Texte erklären. Im Germanicus-Abschnitt Tab. Siar. II b 2-5 ist an die amorphe Masse der Unterschicht gedacht, die sich auch an den *dies festi*, die sonst von den kleinen Leuten ausgelassen gefeiert wurden, hemmungsloser Trauer hingab und die kaiserlichen Zuspruchs bedurfte. Erst danach wird im Germanicus-SC die Pleps als organisierte Körperschaft, die sich offiziell an den Germanicus-Ehrungen beteiligt, in den Blick genommen; das Moment korporativer, zu planvollem Handeln befähigender Organisation wird, wenn ich Tab. Siar. II b 6-7 dem Sinne nach korrekt hergestellt habe, gewissermaßen als Gegengewicht zum Beginn des Abschnittes "*pleps*" hervorgehoben. Demgegenüber ist im Drusus-Abschnitt CIL VI 31200 b/c II 15ff. die Pleps von vornherein die prinzipatskonform handelnde Gruppe, die in gewisser Weise auf einer Ebene korporativer Ordnung mit dem *equester ordo* steht. Natürlich steckt in den soeben vorgetragenen Interpretationen ein gerütteltes Maß an Hypothetischem. Aber jedenfalls richtig werden sie in der Grundvoraussetzung sein, daß nämlich der Senat dieser Zeit nicht inhaltsleeren Wortschwulst von sich gibt, sondern vielmehr in durchdachter, geradezu subtiler Weise auf die Besonderheiten der Verhältnisse eingeht.

Erwarten würde man in der Anerkennung, die dem Kaiser gespendet wird, den Ausdruck *gratias agere*. Ein Muster dafür böte die Passage, die Plinius 8,6,5 aus dem SC für Pallas (52 n. Chr.) referiert: *illa memoranda, quod nomine Pallantis senatus (nec expiata postea curia est), Pallantis nomine senatus gratias agit Caesari, quod* eqs. Aber gegen die Annahme, *gratias agere* sei das Prädikat der Lücke von Z.3 gewesen, spricht die am Ende von Zeile 2 erhaltene Buchstabenfolge *Jrinci*^{VV}. Denn hier handelt es sich zwar fast sicher um einen Casus obliquus des Singulars *princeps*, aber schwerlich um den Dativ *p]rinci*^{VV}-/[*pi*, für den sich die Erstausgabe entschieden hatte. Die zwei Silben *Jrinci*^{VV} reichen nämlich auf der Bronze nicht bis zum üblichen Zeilenende, vielmehr ist nach dieser Buchstabenfolge ein Spatium unbeschriftet gelassen, auf dem bequem zwei Buchstaben Platz finden konnten. Da die auf *Jrinci*^{VV} folgende Silbe in die nächste Zeile gesetzt wurde, muß sie wohl mehr als zwei Buchstaben umfaßt haben, womit nur *p]rinci*^{VV}-/[*pis* und *p]rinci*^{VV}-/[*pem* übrig bleiben. Sperrig gegenüber der Möglichkeit eines *gratias agere* ist auch der Buchstabe *R*, den ich, über die Angabe der Editio princeps hinaus, vor dem Zeilenende 3 *quod dies etiam* auf der Fotografie noch zu erkennen glaube. Ein solches *R* hat ja für die syntaktische Beurteilung der Lücke beträchtliche Bedeutung. Insgesamt scheint der Senat in der Lücke von Z.2 also etwas mehr als ein simples *gratias agere* geäußert zu haben. Das könnte damit zusammenhängen, daß der Satz einen emphatischen Klang haben sollte. Denn wenn der Paragraph "*pleps*" mit einer Würdigung von Tiberius' Verhalten beginnt, so leistete der Senat dem *princeps* gegen die unruhige Pleps, die sich gewissermaßen als Germanicus-Partei fühlte (Tac.ann. 2,82; 2,84,2; Suet. Cal. 6,1 usw.), Sukkurs. Erfolg scheint dem übrigens nicht beschieden gewesen zu sein, falls Tacitus am Anfang des dritten Annalenbuches die Reaktionen, die von der Beisetzung des Germanicus ausgelöst wurden, nicht völlig verzeichnet.

Z5-7: *Plebem laudare senatum studi]umque eius probare^{VVV}, (6)/[quod (tot) statuas Germanici Caesaris triumphales, cum ad]essent tribus urbanae et (7)/[rusticae omnes et singulae nominatim rogaren]tur, pollicita esset.:*

Z.5 ist auf der Bronze nicht bis zum üblichen Zeilenabschluß beschrieben, sondern läßt am Ende eine Lücke von drei Buchstaben. Die auf *probare^{VVV}* folgende Silbe wird daher wohl mehr als drei Buchstaben umfaßt haben. Das ist einer der Gründe, weshalb ich von meiner in ZPE 66,1986,38 gedruckten Ergänzung *quod ---studi]umque eius (sc. plebis) probare^{VVV}/ [se edixisset (sc. Ti. Caesar Aug.)* abrücke. Das seinerzeit für den Zeilenanfang 6 postulierte *se* hätte eben nach aller Wahrscheinlichkeit noch am Zeilenende 5 stehen müssen, und nicht am Beginn von Z.6. Am letzteren Zeilenbeginn hat dagegen das jetzt nach *probare^{VVV}*/ ergänzte *quod* als Silbe von vier Buchstaben seinen natürlichen Platz. Ein anderer Grund ergibt sich aus der Gedankenführung, die durch die neue Herstellung übersichtlicher wird. Nicht Tiberius, sondern der Senat wird es sein, der das Verhalten der Pleps würdigt, um dann aus dieser seiner eigenen Würdigung das Gebot *Itaque place-/[re (Z.7f.)* abzuleiten. Insofern wäre das Fragment CIL VI 31200 b/c II 6-7 [--- *princeps autem nos-]/[ter --- comproba]uerit studium*, das aus einer weiter am Anfang stehenden Partie des Drusus-Beschlusses (also nicht aus dem Paragraphen "*pleps*"!) stammt, kein ganz passendes Analogon — wenn denn die Syntax der zwei Zeilen tatsächlich so gestaltet gewesen sein sollte, wie es der Text des CIL suggeriert. Immerhin könnte ja in dem Drusus-Fragment nach dem *]uerit* des offenbar mit *cum* eingeleiteten Nebensatzes der im AcI stehende Hauptsatz begonnen haben, etwa nach folgendem Muster: *studium /[eius senatum quoque uehementer probare*. In diesem Falle müßte vor *studium* in moderner Schreibweise ein Komma stehen, und die Dinge lägen anders als man bisher geglaubt hat. Beim gegenwärtigen Kenntnisstand kann das *studium* des Drusus-Beschlusses zur Ergänzung *studi]umque* in Tab. Siar. II b 5 allenfalls anregen, ist aber keine verlässliche Parallele.⁴⁰ Zum *laudare* des Senats Cic. Att. 1,16,5 *laudantur iudices*.

Die Lücke von Z.6-7 wurde in der Erstedition ganz offen gelassen. Indessen enthält die Stelle Indizien, mit deren Hilfe man fortschreiten kann. Wie schon im Teil 2 gesagt wurde, nötigt der Kontext dazu, als Subjekt zur femininen Verbform *pollicita esset* die *pleps* anzusetzen,⁴¹ die die Germanicus-Statuen versprochen hat. Daß hierbei die Anzahl der Statuen wohl näher angegeben gewesen sein muß, habe ich in der ZPE 72, 1988, 237 A.1 ausgesprochen. Die Pleps, die für die Kosten aufzukommen hatte,⁴² wird ja keinen Blankoscheck ausgeschrieben haben. Ebenso ist anzunehmen, daß die Art der Statuen von der Pleps bereits festgelegt worden war, und dabei ist natürlich nicht zuletzt an die Aus-

⁴⁰ Cl. Nicolet, der in "Plèbe et tribus" S. 824 A. 60 schon ein Jahr vor mir ebenfalls aufgrund von CIL VI 31200 b I 6-8 in Tab. Siar. II b 5 *studi]umque eius probare* ergänzt hatte, erklärte zu *eius* "sc. principis nostri". Leider hat der französische Forscher nicht hinzugefügt, wer in seiner Deutung das Subjekt des *probare* sein sollte. Dem Zusammenhang nach könnte aber auch das gegenüber Tiberius geäußerte *probare* nur vom Senat ausgegangen sein.

⁴¹ Dies hat bereits 1985 Nicolet S.824 A.60 ausgesprochen, der aber im übrigen einen anderen Interpretationsweg beschritten hat als ich.

⁴² Einen Eindruck von Details der Statuenfinanzierung vermitteln die Sammlungen von Thomas Pekáry, Das römische Kaiserbildnis in Staat, Kult und Gesellschaft: dargestellt anhand der Schriftquellen, Berlin 1985, 7-9 (wo auch die *pleps urbana* nicht fehlt); 18.

arbeitung *cum ueste triumphali* zu denken, die der Senat — vermutlich auch hierin unter Rekurs auf das Versprechen der Pleps — seinerseits in Z.8f. bestimmt.

Wenn die Pleps Triumphalstatuen von Germanicus aufstellt, so ist dies eine Art Verewigung des Triumphes vom 26. Mai 17 n. Chr., denn aller schriftstellerischer Einsatz Ciceros war unfähig gewesen, Roms Volk von der Auffassung *res bellicas maiores esse quam urbanas* (Cic. off. 1,74) abzubringen.⁴³ Übrigens war selbst einem zivilistisch gesonnenen Römer wie Cicero die Bewunderung für die Waffentaten des römischen Volkes nicht fremd, und er notierte mit fühlbarer Anerkennung, daß die diesen Waffentaten zugrundeliegende Einstellung sich auch in den Statuen manifestiere: *declaratur autem studium bellicae gloriae, quod statuas quoque uidemus ornatu fere* — in der Regel! — *habitu militari* (Off. 1,61). Als Augustus 2 v. Chr. sein Forum einweihte, konnte er sich zweifellos im Einklang mit der Volksstimmung fühlen, wenn er in dem Einweihungsedict gerade auf die römischen Feldherrnstatuen aufmerksam machte, die er als Triumphatoren — *triumphali effigie* — in den beiden Forumsportiken hatte aufstellen lassen: *Commentum id se, ut ad illorum <uirtutem>* (add. Lebek, alii alia) *uelut ad exemplar et ipse dum uiueret et insequentium aetatium principes exigerentur a ciuibus*. "Konzipiert habe er das, damit an der Leistung jener Männer wie an an einem verpflichtenden Muster sowohl er selbst, solange er lebe, als auch die Führer zukünftiger Epochen von den Mitbürgern gemessen würden" (Suet. Aug. 31,5).⁴⁴

Hinreichend sicher scheint mir auch meine seinerzeit in der ZPE 66,1986,38 veröffentlichte Ergänzung am Zeilenanfang 7: *essent tribus urbanae et / [rusticae]*. Denn damit gewinnen wir die 35 Tribus, die die *pleps urbana quinque et triginta tribuum* konstituieren, die die Spenderin der Triumphalstatuen des Germanicus ist. Es muß jedoch gesagt werden, daß meine Herstellung nicht ohne Konkurrenz ist. 1985 hatte nämlich Claude Nicolet in seiner weitausgreifenden Untersuchung über "Plèbe et tribus" S. 824 A. 60 und S. 834 für Z.6f. folgende Restitution vorgeschlagen: *Jessent, tribus urbanae et (7)/[pleps urbana ---]tur, pollicita esset*.⁴⁵ Nicolet deutete also — wie kurz danach auch ich — die Wortformen *tribus urbanae* als Nominativ Plural. Aber entgegen meiner Annahme wären Nicolet zufolge die *tribus urbanae* der Tabula Siarensis nicht etwa die vier städtischen Tribus Suburana, Palatina, Esquilina und Collina, vielmehr hätte man in den zwei Wörtern einen Ausdruck für die *pleps urbana quinque et triginta tribuum* zu erkennen, der zum ersten Mal just in Tab. Siar. II b 6 vorkomme — und dann noch ein weiteres und letztes

⁴³ Es versteht sich, daß das Verhältnis der Römer zu Krieg und Frieden insgesamt viel komplexer ist. Die Spannweite des Selbstverständnisses, die sich symbolisch schon in den beiden ersten Königen Romulus und Numa Pompilius verkörpert, erlaubte je nach Umständen unterschiedliche Haltungen. Unter diesem Aspekt ist besonders interessant, daß das Statuenprogramm des Mainzer Germanicus-Bogens eine gewisse Dämpfung des Militärisch-Imperialen bedeutete (dazu letztthin W. D. Lebek, ZPE 86, 1991, 67-70).

⁴⁴ Der Ausfall von *uirtutem* vor *uelut* kann gut mit einer Art Haplographie erklärt werden. Zur *uirtus* als besonderer Qualität eines Mitglieds des Kaiserhauses vgl. jetzt Tab. Siar. II b 15 (Text letztthin bei W. D. Lebek, ZPE 81,1990,88, mit weiteren Literaturhinweisen). Vorher etwa Hor. carm. 4,14,3 und überhaupt das ganze Gedicht. In den RgdA hat Augustus selbst der Darstellung seiner eigenen *uirtus* viel Platz eingeräumt: RgdA 26-32. Das erste Stichwort ist hier *finis augere*.

⁴⁵ Leider sagt Nicolet nicht, wie es danach in der Lücke weitergegangen sein könnte. Das Komma nach Z.6 *Jessent* steht nicht bei Nicolet, aber es liegt in der Logik seiner Darlegungen, und ich habe es deshalb eingefügt.

Mal in Suet. Nero 44,1.⁴⁶ Um für Z.7 *pollicita esset* ein Subjekt zu gewinnen, müsse man, so glaubte der französische Forscher, am Beginn von Z. 7 den femininen Singular [*plebs urbana*] ergänzen.

Nun ist es — um mit dem letzten referierten Argument zu beginnen — keineswegs eine zwingende Annahme, daß allein ein in Z.7 ergänztes [*plebs urbana*] das Subjekt zu *pollicita esset* zu liefern vermag. Der feminine Singular, der in der Tat als Subjekt zu dem genannten Prädikat benötigt wird, kann der Zeile 7 ja durchaus vorausgegangen sein, wie in meiner Textherstellung veranschaulicht wird. Deziert unwahrscheinlich aber ist gerade unter Nicolets Prämisse "*tribus urbanae = pleps urbana quinque et triginta tribuum*" die von dem französischen Forscher konjunktural hergestellte Juxtaposition *tribus urbanae et / [plebs urbana]*. Denn diese Formulierung wäre ja eine höchst befremdliche Zusammenrückung zweier Synonyme. Weshalb eigentlich sollte der Senat formuliert haben "die städtischen Tribus und (!) die städtische Pleps", wenn er nichts anderes meinte als: "die (städtische) Pleps"? Es ist, glaube ich, am besten, die betreffende Konjektur aufzugeben.

Das in Z.7 erhaltene Verb *polliceri* ist bei einem Statuenversprechen ein üblicher Terminus. Nach Cicero Verr II 2,146 hatten die Kontributionen, die Verres aus Sizilien für seine eigenen Statuen, für die seines Vaters und die seines Sohnes erpreßt hatte (Verr. II 2,143-150), die dortigen Gemeinden zur Forderung veranlaßt: *ut statuas ne cui, nisi cum is de prouincia decessisset, pollicerentur*. Ein weiteres Statuenversprechen steht Cic. de orat. 2,262: *Scipio ille maior Corinthiis statuas pollicentibus eo loco, ubi aliorum essent imperatorum* eqs. Ein inschriftlicher Beleg ist: CIL VIII 4579 = ILS 5355 *M. Aurelius Q. fil. Pap. Aemilianus q(uaestor) --- statuam, quam --- pollicitus est, posuit* eqs. Vgl. auch CIL VIII 2353 = ILS 5476 *pollicita/toris huius / statuae* (danach: *quan/ti tunc hanc / statuam --- r. p. positu/rum se pollicitus erat*). Die angeführten Stellen dürften zugleich auch die

⁴⁶ Im Gegensatz zu Nicolet S.834f. möchte ich auch die *tribus urbanae* von Suet. Nero 44,1 lieber nicht als Ausdruck für die *pleps urbana quinque et triginta tribuum*, sondern dem Wortlaut entsprechend als die vier städtischen Tribus interpretieren. Nicolet gewinnt sein Hauptargument aus einer Gleichsetzung der in der Suetonpassage genannten *tribus urbanae* mit den *tribus* von Tac. hist. 3,58,2, aber diese Identifikation ist problematisch. In der Suetonpassage geht es um die *tribus urbanae*, die Nero zum Fahneneid rief, als er von den gegen ihn gerichteten Aufstandsbewegungen erfahren hatte. Nachdem Nero keine Resonanz fand, erlegte er — so weiter Sueton — den Sklaveneigentümern eine Abgabe an Sklaven auf, die in den Militärdienst eintreten sollten. Es ist klar, daß diese Sklaven vor ihrem Eintritt ins Heer freizulassen waren und es sich somit um das Institut des *libertinus miles* (Vell. Pat. 2,111,1; Suet. Aug.25,2; Cass. Dio 56,23,3) handelte. Das legt nun den Verdacht nahe, daß Nero sich auch schon vorher an die Freigelassenen hatte halten wollen, und daß er eben deshalb die vier städtischen *tribus*, die bekanntlich die Freigelassenentribus waren, aufgerufen hatte; als diese *tribus urbanae* kein geeignetes Soldatenmaterial lieferten, mußte auf Sklaven zurückgegriffen werden, die eigens für den Militärdienst freizulassen waren. Tac. hist. 3,58,2 würde ich demgegenüber so deuten: Die Umgebung des Vitellius und Vitellius selbst hatten aus dem Mißerfolg Neros gelernt und deshalb mit den *tribus* gerade die gesamte städtische Pleps einberufen — und nicht etwa die erfolglose Maßnahme Neros wiederholt und sich erneut auf die vier *tribus urbanae* beschränkt, wie Nicolet S.835 meint. Trotz der in mancher Hinsicht bestehenden Ähnlichkeit der Vorgänge von Suet. Nero 44,1 und Tac. hist. 3,58,2 wären, wenn ich recht habe, die *tribus urbanae* der Suetonstelle etwas anderes als die *tribus* der Tacitusstelle. Mit den vorgetragenen Überlegungen ist der einzige Beleg, den Nicolet für *tribus urbanae = pleps urbana quinque et triginta tribuum* hat finden können, zumindest zweifelhaft geworden. Ich argumentiere jedoch weiter so, als wäre die postulierte Gleichsetzung im Prinzip möglich.

gängige Konstruktion veranschaulichen, mittels deren ein Statuenversprechen bei Verwendung des Verbs *polliceri* formuliert zu werden pflegte, nämlich die Verbindung dieses Verbs mit dem Akkusativ *statuam / statuas*. Nur bei ganz äußerlicher Betrachtung könnte Iustin. 9,2,12 eine Alternative zu bieten scheinen. Referiert wird die Antwort, die der Skythenkönig Atheas dem Philipp von Makedonien auf dessen angebliches Gelübde, an der Donaumündung eine Herculesstatue aufstellen zu wollen, zuteil werden läßt: *ille* (Atheas), *si uoto fungi uellet* (Philippus), *statuam sibi mitti iubet; non modo ut ponatur, uerum etiam ut inuiolata maneat, pollicetur*. Bei Iustin sichert, allgemein formuliert, Person "A" mittels des *polliceri* zu, eine von "B" gestiftete Statue aufzustellen. Das ist etwas anderes als das Statuenversprechen des zukünftigen Stifters einer Statue (oder mehrerer Statuen), welches in der Tabula Siarensis ebenso gemeint ist wie an den Stellen, die mit der Konstruktion *statuam / statuas polliceri* operieren. Erneut habe ich in meiner Textherstellung der letzteren üblichen Konstruktion den Vorzug gegeben wie ich es seinerzeit schon in der ZPE 66,1986,38 getan hatte.

Wiederholt habe ich auch die restliche in der ZPE 66,1986,38 publizierte Restitution von Z.6-7. Wenn es gelungen sein sollte, die Sinnrichtung und die syntaktische Grundstruktur der Passage zu erfassen, wäre das Erreichbare geleistet, und die möglichen sprachlichen Variationen wie beispielsweise *tributum* statt *nominatum* können dann auf sich beruhen bleiben. Es wurde bereits oben zu Z.2-5 dargelegt, daß sich die für Z.6-7 gewählte Rekonstruktion gut in den Sinnductus des Abschnitts "*pleps*" einfügt. Im Falle des Germanicus war es — wie auch später bei Drusus (CIL VI 910 = ILS 168) — offenbar die gesamte stadtrömische Pleps, die beteiligt war. Denn so wird man die umfassende Selbstbezeichnung *pleps urbana quinque / et triginta tribuum* zu deuten haben, mit der die Pleps in CIL VI 909 = ILS 176 ihre Aktivität bezeichnet: *pleps urbana quinque / et triginta tribuum / Germanico Caesari --- co(n)s(uli) iterum imp(eratori) iterum / aere conlato*.⁴⁷ Es ließe sich vermuten, daß auch deshalb ausführlich auf das Zustandekommen des Versprechens eingegangen war, weil auf diese Weise der *consensus* der gesamten Pleps deutlich wurde.

Um der gewählten Textgestaltung nun noch stärkeres Relief zu geben, entwickle ich, gewissermaßen experimentierend, eine Alternative. Wie viele Statuen die Pleps versprochen hatte, wissen wir nicht. Eine Denkmöglichkeit wäre wohl, daß auf jede Tribus eine Statue entfallen sollte, wie beispielsweise später unter Hadrian Sebastopolis den M. Antonius Rufus τῆι τῶν ἀνδριάντων κατὰ φυλὴν ἀναθέσει (OGIS 529, 27f.) ehrte.⁴⁸ Der hypothetisch erwogene Gedanke ließe sich mit Hilfe der in der Tabula Siarensis erhaltenen Wörter und Wortteile etwa so ausdrücken: *studi]umque eius probare, / [quod tot statuæ --- Germanici Caesaris, quot] essent tribus urbanae / [et rusticae, cum ueste triumphali ut sumptu ipsius ponere]tur, pollicita esset*. "Und daß er (der Senat) ihrer Ergebenheit (der der Pleps) Beifall spende, weil sie versprochen habe, daß so viele --- (marmorne o. ä.) Statuen des Germanicus Caesar wie es städtische und ländliche Tribus gebe, mit Triumphalbekleidung

⁴⁷ Aus den Formulierungen dieser Inschrift und der entsprechenden Drusus-Inschrift CIL VI 910 = ILS 168 ist nicht zu ersehen, daß jede von ihnen höchstwahrscheinlich einen toten Prinzen ehrt. In den *honores* wird zwischen Lebenden und Toten überhaupt kein Unterschied gemacht, oder — anders ausgedrückt — die toten Prinzen werden behandelt als ob sie noch lebten.

⁴⁸ Andere derartige Zeugnisse bei Th. Pekáry, *Das römische Kaiserbildnis* (A.43) S.7.

auf ihre eigenen Kosten aufgestellt werden sollten." Indessen wäre der hergestellte lateinische Satz reichlich verzwickelt; mit der Formulierung Iustins 9,2,12 (Typ: *statua ut ponatur, pollicetur*), die nicht zu den Sinnerfordernissen von Tab. Siar. II b 5-7 paßt, wäre er gewiß nicht zu stützen.

Z.8-10: *Itaque place- (8)/[re: uti (tot) statuae --- Germa]nici Caesaris cum ueste triumphae- (9)/[li sumptu plebis urbanae ponerentur in] eis ariis publicis, in quibus diuus Aug(ustus) (10) /[et p(opulus) R(omanus) deorum signa uicis inte]rposuissent, cum inscriptione plebis urbanae.:*

Das Senatsdekret *Itaque placere* Z.8-10 erhebt das Statuenversprechen einer Gruppe, die die *pleps urbana* darstellt, zu einem Staatsakt, für dessen Durchführung dementsprechend staatliches Gelände zur Verfügung gestellt wird.⁴⁹ Daß der Senat in dem Passus die Aufstellung der von der Pleps versprochenen Germanicus-Statuen befiehlt, ist, wie bereits gesagt, ohne weiteres klar. Die für die Syntax von Z.8-9 grundlegende Frage ist nun, ob dieses Gebot der Aufstellung aktivisch (Typ: *uti pleps statuas poneret*) oder passivisch (Typ: *uti statuae ponerentur*) ausgedrückt war. Zum Glück liefert schon die Tabula Siar. I 9 *ianus --- extrueretur*; 18-19 *statua --- [po-]/neretur*; 25 *statua --- poneretur*; 28-29 [*statua*] --- *constitueretur*; II b 11-12 *men --- figeretur*; 18-19 *libellus --- figeretur*; 21-22 *aes --- figeretur*. Die passivische Ausdrucksweise wird übrigens auch dann verwendet, wenn jemandem — in unseren Fällen immer dem Kaiser oder allenfalls Drusus Caesar — die Ortswahl freigestellt wird. Außer Tab. Siar. II b 11-12 und 18-19 vgl. etwa noch CIL VI 31200 b/c I 8-9; 14. Auch in Tab. Siar. II b 8-9 ist demgemäß als Grundstruktur anzusetzen: [--- *uti --- statuae --- ponerentur ---*]. Diese *statuae* werden über das Erhaltene oder sicher zu Ergänzende — *Germa]nici Caesaris cum ueste triumphae- /li* — hinaus näher bestimmt gewesen sein; zumindest die für die Praxis so wichtige Zahlangabe, wie viele Statuen zu errichten seien, kann nicht gut gefehlt haben. Ferner hätten im von mir freigelassenen Raum von Z.8 präzisierende Angaben über die Stehweise der Statuen (doch wohl *pedestres*) und über das zu verwendende Material (*marmoreae, aeneae, inauratae* o. ä.) eine gute Funktion gehabt. Vielleicht ist es nicht notwendig, aber immerhin dürfte es sich empfehlen, dem Senat in Z.9 eine explizite Feststellung darüber zuzuschreiben, daß die Finanzierung der Statuen bei der Pleps liegen sollte. Denn sonst hätte das Mißverständnis entstehen können, als hätte der Senat durch sein Dekret zugleich auch Geldmittel aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt. Demgegenüber würde ein *publice* in Z.9 in höchst bedenklicher Weise dem Mißverständnis Vorschub leisten, das Geld für die Statuen solle aus dem Aerarium kommen.

⁴⁹ Die Editio princeps hatte es mit folgender Rekonstruktion versucht: *Itaque place- (8)/[re senatui uti pleps urbana statuas Germa]nici Caesaris cum ueste triumphae- (9)/[li publice poneret in eis templis atque in] eis ar<e>is publicis, in quibus diuus Augus- (10) /[tus et Augusta Druso Germanico patri eius pro]posuissent, cum inscriptione plebis urbanae (11)/[quinque et triginta tribuum ---]*. Weshalb diese Ergänzungen, abgesehen von trivialen Kleinigkeiten, durchweg abzulehnen sind, wird sich aus meinen folgenden Darlegungen ergeben. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die Ergänzung von Z.10 zu lang ist.

Wie gesagt, der Senat stellt die öffentlichen Aufstellungsplätze zur Verfügung. Ohne diese Erlaubnis wäre den Stiftern die Möglichkeit, die Germanicus-Statuen auf einer solchen *area publica* Roms aufzustellen, wohl verwehrt gewesen.⁵⁰ Die Erstedatoren spendieren der städtischen Pleps, um die Textlücke zu füllen, neben den bezeugten *areae publicae* als weitere Orte für die Germanicus-Statuen noch *templa*, aber der Senat wird nicht so großzügig gewesen sein. Ein *locus sacer* war ja etwas anderes als ein *locus publicus*. Wann immer ein *templum* zu Aufnahme einer Ehrung des Germanicus bestimmt wird — was in der Rogatio Valeria Aurelia verschiedentlich der Fall ist —, handelt es sich dementsprechend jeweils um einen einzigen, genau bezeichneten Tempel, und es hat einen besonderen Sinn, daß gerade dieser Tempel für die betreffende Ehrung vorgesehen ist. Daß der Pleps für die von ihr finanzierten Statuen gleich mehrere Tempel zugebilligt worden wären, wird also noch dadurch besonders unglaublich, daß so gar keine Beziehung der ergänzten *templa* zur städtischen Pleps ersichtlich ist. Demgegenüber haben die überlieferten *areae publicae* als Aufstellungsorte für die Germanicus-Statuen, die die Pleps stiftet, durchaus einen "Sitz im Leben" der Pleps, denn auf diesen öffentlichen Plätzen tummelten sich die Bewohner der betreffenden Stadtteile. Darüber hinaus aber würde, wenn meine als Hypothese vorgetragene Textergänzung das Richtige treffen sollte, für die vom Senat gewählten Plätze bereits eine populäre Tradition statuarischer Ausschmückung bestehen.

Einen stark hypothetischen Einschlag hat also, wie eben der Kleindruck verdeutlichen soll, meine Ergänzung von Z. 10, aber es läßt sich immerhin einiges für sie geltend machen. Begonnen sei mit zwei Präzisierungen zum Buchstabenbestand der Bronze. Auf dem mir zur Verfügung gestellten offiziellen Foto ist am Ende von Z.9 die Buchstabenfolge *AVG* zu lesen, eine Lesung, durch die die Lücke von Z.10 davon entlastet wird, an ihrem Anfang die restlichen Buchstaben des Kaisernamens aufnehmen zu müssen. Ferner ist auf der Detailaufnahme, die in ZPE 77, 1989 zu S. 39 veröffentlicht wurde, am Ende der Lücke, mit der Z.10 beginnt, vor dem *P* der untere Rest eines *R* zu erkennen, dessen rechter Abstrich sich durch einen nach oben geöffneten Bogen mit der stark nach rechts geneigten Gerade des *P* verbindet. Nach allem Anschein geht es also entweder um ein *interponere* oder um ein *superponere*, womit beidemal ein spezieller Akt der Aufstellung oder Anbringung bezeichnet wäre. Dieser Akt wird, da er den Ort für die Aufstellung der Germanicus-Statuen bezeichnen soll, seinerseits analog auf irgendwelche Standbilder gerichtet gewesen sein. Wären die betreffenden Standbilder einer Art populärer Spendenaktion zu verdanken, dann wäre auch ein besonderer Zusammenhang zwischen dieser früheren Aufstellung und der neuen der Germanicus-Statuen zu erkennen. Es fragt sich, ob die antike Tradition irgendeine Notiz bietet, die den skizzierten Sinnerfordernissen gerecht werden könnte.

⁵⁰ Bezeugt ist es freilich anscheinend nicht, daß ein Senatsbeschlusses erforderlich war, wenn ein Privatmann oder eine private Gruppe eine Statue auf einem öffentlichen Platz Roms aufstellen wollte. Aber auf eine staatliche Erlaubnis kann in einem solchen Falle eigentlich nicht gut verzichtet worden sein, weil sonst einer Verschandlung der Stadt Tür und Tor geöffnet gewesen wäre; die Entscheidungsbefugnis muß dann aber wohl beim Senat gelegen haben. Zum gesamten Rechtskomplex vgl. Rudolf Düll, Zum Recht der Bildwerke in der Antike, in: Studi in onore di Emilio Betti, Milan 1962, 129-153; auf S. 147 nimmt Düll an, daß Bildnisstatuen von Privaten öffentlich "wohl mit Zustimmung des Senats" zur Aufstellung gebracht wurden.

Zu überlegen ist die Nutzung von Sueton Aug. 57,1: *omnes ordines in lacum Curti quotannis ex uoto pro salute eius stipem iaciebant, item kal(endis) Ian(uaris) stren{u}am in Capitolio etiam absenti, ex qua summa pretiosissima deorum simulacra uicatum dedicabat, ut Apollinem Sandaliarium et Iouem Tragoedum aliaque*. Die Stellen, an denen die betreffenden Kunstwerke aufgestellt wurden, waren bestimmt nicht irgendwelche verborgenen Winkel, sondern im Rahmen des Möglichen gut frequentierte Plätze, also *quam celeberrimi loci*, an denen traditioneller- und verständlicher Weise öffentliche Monumente postiert zu werden pflegten. Nach aller Wahrscheinlichkeit waren also jene *areae publicae*, die für die Germanicus-Statuen der Pleps überhaupt in Betracht kamen, mindestens partiell bereits mit den augusteischen *deorum simulacra* ausgeschmückt. Das legt den Verdacht sehr nahe, daß just diese Ausschmückung als Kriterium für die weitere Ausschmückung der *areae publicae* mittels der Germanicus-Statuen verwendet wurde. Das würde auch zu dem "populären" Charakter der augusteischen Verschönerungsmaßnahmen passen, der nicht nur darin bestanden haben dürfte, daß die betreffenden Götterbilder *uicatum* aufgestellt wurden. Wenn nämlich Augustus Götterbilder einweihte, die von "allen Ständen" Roms finanziert waren, kann er nicht gut allein als Dedicant benannt worden sein. Vielmehr wird die Aufstellung dieser Kunstwerke gerade als Ergebnis eines "Gemeinschaftsunternehmens" figurieren, das die Verbindung des Kaisers und des in "allen Ständen" sich manifestierenden Volkes bezeugte. Nachdem es sich unter Augustus um Götterstatuen gehandelt hatte, die der *populus* finanziert hatte, würde also im Jahre 19 an denselben Plätzen die *pleps urbana* als Spender der Triumphalstatuen des Germanicus in Erscheinung treten. Die Einführung der *uici*, die sich daraus ergäbe, schafft nun auch für ein *interponere* eine *Raison d'être*. Daß Z.10 auf die von Sueton Aug.57,1 geschilderten Verschönerungsmaßnahmen rekurriert, die Augustus durchgeführt, das Volk aber finanziert hatte, ist also eine sehr erwägenswerte Möglichkeit.

Im übrigen aber scheint der Pleps freie Hand gelassen worden zu sein. Denn der Wortlaut des Senatsdekrets nötigte einerseits nicht dazu, sämtliche der betreffenden *areae publicae* mit Germanicus-Statuen zu versehen, und verbot andererseits auch nicht, auf eine einzige derartige *area publica* mehrere Germanicus-Statuen zu stellen. Der Senat verließ sich darauf, daß die Pleps im gegebenen Rahmen die Ehrenstatuen dort aufstellen würde, wo sie am besten zur Geltung kämen.

Im Anschluß an die oben zitierte Inschrift CIL VI 909 = ILS 176 wird Tab. Siar. II b 10-11 seit jeher zu *cum inscriptione plebis urbanae / (11) [quinque et triginta tribuum* vervollständigt. Auf den ersten Blick scheint das schlagend. Aber der Genitiv *quinque et triginta tribuum* ist nicht notwendig, ja, vielleicht nicht einmal frei von terminologischer Bedenklichkeit. In den erhaltenen Zeugnissen spricht nämlich anscheinend nur die städtische Pleps selbst von sich als *pleps urbana quinque et triginta tribuum*,⁵¹ Princeps (RgdA 15) und Senat aber verwenden den Ausdruck *pleps urbana*⁵² ohne *quinque et triginta tribuum*. Daß jedenfalls in der Tabula Siarensis so formuliert war, ist auf Grund der Raumverhältnisse in Tab. Siar. II b 10-11 so gut wie sicher. Denn der Anfang des

⁵¹ Der älteste Beleg, in dem die 35 Tribus sich selbst so bezeichnen, ist die von Cicero Phil. 6,12-15 durchgehechelte Inschrift. Darüber die Appendix.

⁵² Der Terminus wird später auch für die kleinstädtische nicht dem Decurionenstand angehörige Bevölkerung gebraucht: CIL XI 6357 = ILS 5057 (Pisaurum); CIL XI 1924 = ILS 5503.

Abschnitts "Publikationsvorschriften" Z.11f. ist, wie hier der Einfachheit halber ohne weitere Diskussion ausgesprochen werden soll, am ehesten so herzustellen: (11) [*Item senatui placere: uti ---]men, quod Ti(berius) Caesar Aug(ustus) in eo ordine ante diem XVII k(alendas) Ian(uarias) / (12) [recitasset et sub edicto] suo proposuisset, in aere incisum figeretur loco publico eqs.*⁵³ Das aber bedeutet bei der Gravurtechnik der Tabula Siarensis, daß [*Item senatui placere*] — oder eine ähnliche längere Wendung mit *senatus* — ausgerückt am Zeilenbeginn gestanden haben muß. Am Beginn von Z.11 gibt es also überhaupt keinen Platz für eine Weiterführung der Junktur *plebis urbanae*, mit der Z.10 aufhört — auch nicht für die Kurzfassung des Ausdrucks "der 35 Tribus" in der Form *XXXV tribum*.

Im übrigen wurde die Pleps als staatstragende Schicht gewiß dadurch aufgewertet, daß der Senat bestimmte, daß sie bei den auf ihre Kosten aufgestellten Germanicusstatuen (und später auch bei den Drususstatuen) inschriftlich als Stifterin verewigt werden sollte. Dies verstand sich nicht ganz von selbst. Einem Gerücht zufolge wäre eine solche Inschrift den spartanischen Stiftern der in in der Porticus Octaviae errichteten Tempel gerade verwehrt worden, Plin. nat. 36,42: (ea templa) *quidam --- eos putant --- sua impensa construxisse inscriptionem sperantes. qua negata hoc tamen alio modo usurpasse*. Umgekehrt verzichtete Augustus als Finanzierer von baulichen Ausbesserungen freiwillig auf inschriftliche

⁵³ Der Ausdruck *in eo ordine* läßt sich erst jetzt, nachdem ich den Zeilenbeginn 11 auf neue Weise ergänzt habe, auf den Senat beziehen. Die ältere Rekonstruktion (ZPE 55, 1984, 75; 77) beruhte mit ihrer schlichten Gleichsetzung des lateinischen Ausdrucks *in eo ordine* mit dem spanischen Ausdruck "en el senado" auf der verschwiegenen Prämisse, das Demonstrativpronomen *is* könne wie *hic* zur Ich- (Wir)-Deixis ("dieser mein", "dieser unser", "dieser hier" usw.) verwendet werden, also: *in eo ordine* = "in dieser unserer Standesversammlung" = "en el senado". Aber die jetzt aufgedeckte Prämisse ist falsch. Vielmehr dient, von belanglosen sprachlichen Randzonen abgesehen, das Demonstrativum *is* nur der Deixis im Syntagma als Anaphorikon (syntaktisch frei: "der Genannte" oder "der genannte ---"; syntaktisch normiert: *qui ---, is* "wer (welcher) ---, der") oder als Praeparativum (*is, qui* "derjenige, welcher"). Nun wird in Senatsbeschlüssen normalerweise, wenn der Senat mithilfe eines deiktischen Pronomens bezeichnet wird, die Wir-Deixis des Demonstrativums *hic* verwendet: *hic ordo* "dieser unser Stand", "diese unsere Standesversammlung". Die Wir-Deixis *hic ordo* ist in Senatsbeschlüssen auch dann üblich, wenn zuvor bereits vom Senat die Rede war. Daß nun in den letzteren Fällen ein Senatsbeschluß bei hinreichend nahe vorangehendem *senatus* (oder einem Synonym) auch die syntaktische Deixis *is ordo* "der genannte Stand" toleriert, daß also in einem solchen Falle *hic ordo* "dieser unser Stand" nicht obligatorisch ist, wurde erst 1990 deutlich. Damals ergab sich nämlich aufgrund meiner Textherstellung von SC Tab. Lar. Z. 11f., daß *eius ordinis* "des genannten Standes" auf den Senat zurückverweist, von dem im Ausdruck [*---s(enatus) c(onsulta) ---*] die Rede ist (ZPE 81, 1990, 60; 80-86). Vor meiner Rekonstruktion von SC Tab. Lar. Z. 11f. hatte man geglaubt, an der letzteren Stelle bedeute *eius ordinis* den Ritterstand, und man hatte schon mancherlei — jetzt natürlich Obsoletes — darüber geschrieben. Wie gesagt, es handelt sich um das anaphorische *is*. Der mit diesem Demonstrativum gebildete Ausdruck *is ordo* "der genannte Stand", "die genannte Standesversammlung" kann nur zum Zuge kommen, wenn in nicht zu großem Abstand innerhalb desselben Gedankenkomplexes zuvor bereits vom Senat die Rede war. Die Erkenntnis dieser syntaktischen Mechanismen ist wichtig, wenn man sich über die Ergänzung von Tab. Siar. II b 11 Gedanken macht. Was das Sachliche angeht, muß jedoch gesagt werden, daß González von einem richtigen Empfinden geleitet war, wenn er in Tab. Siar. II b 11 *in eo ordine* auf den Senat bezog (ebenso Cl. Nicolet, MEFRA 100, 1988, 861 A. 82); nur war es eben bisher nicht gelungen, diesem Empfinden ein sprachliches Fundament zu geben. Für den Rest der Stelle W. D. Lebek, *sub edicto suo proponere*: Tab. Siar. frg. II col. b. 12 und Suet. Aug. 89,2: ZPE 77, 1989, 31-41. Die Ergänzung [*recitasset et sub edi]cto* hat bereits U. Schillinger-Häfele, ZPE 75, 1988, 75 A. 9 erwogen. Das war ein ausgezeichnete Gedanke.

Nennung, RgdA 20: *Capitolium et Pompeium theatrum — utrumque opus impensa grandi — refeci sine ulla **inscriptione** nominis mei* (vgl. auch RgdA 19; 21). Die beiden zitierten Stellen können auch daran erinnern, daß der in meinen Ergänzungen bevorzugte Ausdruck *sumptu* Variationen zuläßt. An der Sache ändert sich damit aber nichts.

Appendix: Zeugnisse für Statuenehrungen durch Roms *pleps urbana* in augusteisch-tiberischer Zeit

Das Germanicus-SC und das Drusus-SC zeigen, daß sich die Pleps Roms bei dem Tod der beiden Prinzen nicht einfach mit gewissermaßen kostenlosen Trauerbekundungen begnügte, sondern zu Ehren der beiden Verstorbenen eine Art Statuenprogramm finanzierte. Der Zufall will es, daß mit den beiden bereits mehrfach erwähnten stadtrömischen Inschriften CIL VI 909 = ILS 176 und CIL VI 910 = ILS 168 je ein Textzeugnis erhalten ist, das mit hoher Wahrscheinlichkeit der Ausführung des betreffenden Statuenversprechens zu verdanken ist. Der Senat, dessen Beschluß uns ja nunmehr gut bekannt ist, wird in diesen beiden Inschriften nicht erwähnt; es fehlt hier also ein Pendant zu dem — allerdings anscheinend erst später zu belegenden — municipalen Hinweis *l(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum)*. Dies muß man so hinnehmen. Wenn also in den anderen Dedikationsinschriften der Pleps ebenfalls nicht vom Senat die Rede ist, besagt das keineswegs, daß der Senat nicht involviert war.

Demgegenüber drängt sich der Eindruck auf, daß früher in den seltenen Fällen, in denen die Pleps mit der Errichtung von Ehrenmonumenten in Zusammenhang gebracht wurde, der Senat keine Rolle spielte. Von verschiedenen Autoren erwähnt werden die Statuenehrungen, die M. Marius Gratidianus wegen einer Geldreform wenige Jahre vor Sullas Machtergreifung erhalten hatte. Cicero gebraucht off. 3,80 in dem Bericht über Marius' propagandistisch geschicktes Verhalten den Ausdruck *multitudo*, Seneca dial. 5,18,1 nennt als Spender der Statuen den *populus* und Plinius nat. 33,132 die *plebes: tam iucunda plebei lege, ut Mario Gratidiano uicatum <urbe>* (add. Lebek, coll. Suet. Iul. 39,1 *regionatim urbe tota tota (totas var.1.) statuas dicauerit*; in Nat. 34,27 spricht Plinius bei der erneuten Erwähnung des Vorgangs von den *tribus*. Es sieht nicht danach aus, daß die Statuenehrungen, die dem Marius Gratidianus für seine populäre Aktion zuteil geworden waren, vom Senat sanktioniert worden wären. Noch sicherer kann man bei der massiven Marmorsäule sein, die die *plebs* nach Caesars Ermordung auf dem Forum aufgestellt und mit der Inschrift "*parenti patriae*" versehen hatte (Suet. Iul. 85). Es ist ausgeschlossen, daß hinter der Errichtung dieser Säule, die bald danach von Dolabella umgestürzt wurde und die von Cicero Phil. 1,5 im Senat als *exsecrata columna* bezeichnet wurde, ein Senatsbeschluß gestanden hätte. Dasselbe gilt gewiß auch von jener angeblich von den 35 Tribus gestifteten vergoldeten Reiterstatue für L. Antonius, deren Inschrift Cicero Phil. 6,12-13 zur Ziel-

scheibe seines Angriffs macht: <*L. Antonio*> *quinque et triginta tribus patrono*.⁵⁴ Freilich ist zu bezweifeln, daß die Pleps an dieser Ehrung wirklich beteiligt war.⁵⁵

Gegenüber den besprochenen vom Senat unabhängigen Aktionen, die in spätrepublikanischer Zeit wirklich oder vorgeblich von der Pleps ausgingen, waren unter den beiden ersten Kaisern die von der Pleps stammenden Ehrungen zumindest in den Fällen des Germanicus Caesar und des Drusus Caesar, möglicherweise aber auch sonst, gewissermaßen in den Amtsweg eingebunden, in dem der Senat die entscheidende Instanz war.

Begonnen sei mit CIL VI 36896. Die Inschrift ist unter der angegebenen CIL-Nummer mit Recht auf Augustus bezogen worden (früher gab es Zweifel).⁵⁶ Gesetzt wurde sie zu Lebzeiten des Kaisers, und zwar wegen der Erwähnung der *tribunicia potestas* frühestens im Jahr 23 v. Chr.; es liegt nahe, an eine Statuenbasis zu denken. Im CIL wird ein längerer Ergänzungsvorschlag Ch. Hülsens abgedruckt, aber man wird sich stärker bescheiden müssen. Die Inschrift weicht im Aufbau und in den Aussageelementen von den folgenden Inschriften in mehrfacher Hinsicht ab. Insbesondere fällt auf, daß sich die Pleps nur in dieser Inschrift am Ende nennt, sonst aber am Anfang. Der Text:

*Imp. C[aesari ---]
Aug[usto ---]
trib. [pot. ---]
pleps [urbana ---]*

Ins Jahr 5 v. Chr. datiert wird die *C.] Caesari ---/ principi [iu]uentutis* gewidmete Inschrift CIL VI 899+39207 = AE 1949,176 (Zusammenfügung der zwei Fragmente durch Degrassi; die Originalpublikationen habe ich nicht eingesehen) = Ehrenberg / Jones, Documents² (1976) 63 a = Nicolet S.823 mit A.59 (weitere Vervollständigung). In dieser Inschrift geht es um die städtische Pleps einer einzigen Regio. Auch eine solche lokale Untergruppe der städtischen Pleps konnte mithin als Spenderin eines Ehrenmonuments in Erscheinung treten, und auch sie nannte sich, unter Hinzufügung der entsprechenden Spezifizierung, "*pleps urbana*". Was nun das Datum angeht, so hängt dies von der Ergänzung der Zeile 5 ab. Hat die Zeile *pontif. cos. [designato]* gelautet, dann muß Gaius Caesar, der ja wegen des Pontificats gesichert ist, vor Antritt seines Consulats, mithin als Lebender, gemeint sein. Wenn jedoch nach dem Muster von ILS 107,7 die richtige Ergänzung *pontif.*

⁵⁴ Den Eigennamen am Anfang habe ich zur Verdeutlichung nach der von Cicero Phil. 6,15 mitgeteilten Statuen-Inschrift *L. Antonio a Iano medio patrono* hinzugefügt.

⁵⁵ Außer den bereits genannten Patronats-Denkmalern für L. Antonius bezeugt Cicero im selben Zusammenhang noch jeweils Ehrungen, die von den *equites Romani equo publico* und von den *tribuni militares* ausgingen. Offenbar handelte es sich um eine Art geplante Aktion für L. Antonius, in die verschiedene Bevölkerungsschichten einbezogen wurden. Dabei war aber anscheinend gerade die Pleps überhaupt nicht befragt worden, sondern das Denkmal nebst Inschrift ohne ihr Zutun aufgestellt worden. Denn Cicero setzt in seiner Volksrede als selbstverständlich voraus, daß seine Hörer, zu einem großen Teil gewiß *homines de plebe*, lauthals gegen die dem L. Antonius zugewiesene Patronatsrolle protestieren. Vgl. im übrigen zur Cicerostelle Cl. Nicolet, *Plèbe et tribus* S. 821-828.

⁵⁶ Kürzlich ist A. J. M. Weiler, *Enige inscripties op het Forum Romanum en in het Thermenmuseum*, Lampas 23, 1990, 153-164, hierin S.153-154, auf die Inschrift eingegangen, aber ohne Kenntnis der Behandlung des Texts im CIL.

cos. [imperator] oder eine Abkürzung des in der Klammer stehenden Worts sein sollte, würde die Inschrift frühestens in die letzten Lebensmonate des Gaius Caesar gehören, könnte aber auch gut und gern postum sein. An der neuralgischen Stelle wird auf eine Vervollständigung besser verzichtet. Der Aufbau dieser und der beiden folgenden Inschriften folgt denselben Prinzipien: *Pleps urbana* + nähere Bestimmung, --- *Caesari* + Filiation und Ehrenstellungen, *aere conlato*. Der Text:

*[Pl]eps urbana, quae hab[itat]
in regione Urbis X[III],
[et magistr]i uicorum
[... (?) C.] Caesari [Augusti f.]
principi [iu]uentutis
pontif. cos. [---]
aere c[onlato].*

Für CIL VI 909 = ILS 176 = Ehrenberg / Jones, Documents² (1976) 92b bietet Germanicus' zweites Consulat zu Beginn des Jahres 18 n. Chr. den sicheren Terminus post quem. Aber es liegt, zumal wenn die gleichartige Drusus-Inschrift CIL VI 910 = ILS 168 berücksichtigt wird, nahe, diesen wie jenen Text als Basis-Inschrift für eine der Triumphalstatuen zu deuten, deren Aufstellung im Germanicus-SC und im Drusus-SC geregelt war.⁵⁷ Im wesentlichen so hat die Verhältnisse bereits vor 100 Jahren Hermann Dessau in seinem Kommentar zu ILS 168 erklärt, nur daß er natürlich noch nichts von der Tabula Siarensis wußte.

*Pleps urbana quinque
et triginta tribuum
Germanico Caesari
Ti. Augusti f.
diui Augusti n.
auguri flamini Augustali
cos. iterum imp. iterum
aere conlato.*

Die Drusus-Inschrift CIL VI 910 = ILS 168 = Ehrenberg / Jones, Documents² (1976) 92a kann wegen *tribunic(ia) potest(ate) iterum* nicht vor dem Jahr 23 n. Chr., dem Todesjahr des Drusus, verfaßt worden sein. Sie wird, wie soeben dargelegt, postum sein, eine Basis-Inschrift eben zu einer der Statuen, deren Aufstellung im behandelten Drusus-SC bestimmt worden war:

*Pleps urbana quinque et
triginta tribuum
Druso Caesari Ti. Augusti f.*

⁵⁷ Cl. Nicolet, *Plèbe et tribus* S. 825 A. 62, der die Inschriftenplatten ausgemessen hat (0,80 mal 1,27 m; 0,85 mal 1,24), kommt zu dem Ergebnis: "Il peut très bien s'agir d'inscriptions de bases de statues."

*diui Augusti n.
diui Iulii pronepoti
pontifici auguri sodal. Augustal.
cos. iterum tribunic. potest. iter.
aere conlato.*

Die Pleps stiftete auch Statuen für Seian. Von Cassius Dio 58,2,7 werden als Stifter der äußerst zahlreichen Seian-Statuen namhaft gemacht ἡ τε βουλή καὶ ἡ ἱππὰς αἴ τε φυλαὶ καὶ οἱ ἄνδρες οἱ πρῶτοι, also — um die lateinischen Äquivalente der griechischen Formulierung zu nennen — *et senatus et equester ordo tribusque et principes uiri*.